

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juli 1979	Nummer 38
---------------------	---	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
77	4. 7. 1979	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -)	488

**Wassergesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeswassergesetz – LWG –)**

Vom 4. Juli 1979

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Einleitende Bestimmungen

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Wasserwirtschaft

Zweiter Teil

Oberirdische Gewässer

Abschnitt I

**Einteilung der Gewässer,
Begriffsbestimmungen**

- § 3 Einteilung der Gewässer, Begriffsbestimmungen

Abschnitt II

Eigentumsverhältnisse an den Gewässern

- § 4 Gewässer erster Ordnung
- § 5 Gewässer zweiter Ordnung
- § 6 Grundbuch
- § 7 Bisheriges Eigentum
- § 8 Uferlinie
- § 9 Verlandung
- § 10 Uferabriß
- § 11 Neues Gewässerbett
- § 12 Inseln, verlassenes Gewässerbett
- § 13 Duldungspflicht des Gewässereigentümers

Dritter Teil

Schutz der Gewässer

Abschnitt I

**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz,
Reinhalteordnungen**

- § 14 Wasserschutzgebiete
- § 15 Besondere Vorschriften für die Schutzgebiete zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung
- § 16 Heilquellenschutz
- § 17 Reinhalteordnungen

Abschnitt II

Wassergefährdende Stoffe

- § 18 Wassergefährdende Stoffe

Vierter Teil

**Grundlagen der Wasserwirtschaft,
Bewirtschaftung der Gewässer**

- § 19 Grundlagen der Wasserwirtschaft
- § 20 Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne
- § 21 Bewirtschaftungspläne
- § 22 Einsicht
- § 23 Veränderungssperren

**Fünfter Teil
Benutzung der Gewässer**

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen

- § 24 Inhalt von Erlaubnis und Bewilligung
- § 25 Erlaubnis
- § 26 Bewilligung
- § 27 Berücksichtigung anderer Einwendungen im Bewilligungsverfahren
- § 28 Zusammentreffen von Erlaubnis- und Bewilligungsanträgen
- § 29 Ausgleich von Rechten und Befugnissen
- § 30 Zuständigkeiten
- § 31 Außerbetriebsetzen, Beseitigen und Ändern von Benutzungsanlagen
- § 32 Notfälle, wasserwirtschaftliche Ermittlungen

Abschnitt II

**Besondere Bestimmungen für die
Benutzung oberirdischer Gewässer**

- § 33 Gemeingebrauch
- § 34 Regelung des Gemeingebrauchs
- § 35 Anliegergebrauch
- § 36 Benutzung zu Zwecken der Fischerei
- § 37 Schifffahrt
- § 38 Hafen- und Ufergeldtarife
- § 39 Fähren
- § 40 Besondere Pflichten im Interesse der Schifffahrt und des Sports
- § 41 Staumarke
- § 42 Unbefugtes Ablassen
- § 43 Hochwasserschutzraum

Abschnitt III

**Besondere Bestimmungen für die
Benutzung des Grundwassers**

- § 44 Bodenentwässerung, erlaubnisfreie Benutzungen

Sechster Teil

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen

- § 45 Wasserentnahme und Abwassereinleitung
- § 46 Enteignungsrecht

Abschnitt II

Wasserversorgung

- § 47 Wasserentnahmen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung
- § 48 Bau und Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung
- § 49 Anzeigepflicht
- § 50 Verpflichtung zur Selbstüberwachung

Abschnitt III

Abwasserbeseitigung

- § 51 Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich
- § 52 Anforderungen an Abwassereinleitungen
- § 53 Pflicht zur Abwasserbeseitigung
- § 54 Abwasserbeseitigungspflicht im Gebiet von Abwasserverbänden
- § 55 Inhalt des Abwasserbeseitigungsplans
- § 56 Aufstellen des Abwasserbeseitigungsplans, Verbindlichkeit

- § 57 Bau und Betrieb von Abwasseranlagen
- § 58 Genehmigung von Abwasseranlagen
- § 59 Genehmigungspflicht für Einleitungen in Abwasseranlagen
- § 60 Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen
- § 61 Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen
- § 62 Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Gewässerschutzbeauftragten
- § 63 Gewässerschutzbeauftragte bei Abwasserverbänden

Siebenter Teil **Abwasserabgabe**

Abschnitt I

Abgabepflicht, Umlage der Abgabe

- § 64 Abgabepflicht anderer als der Abwassereinleiter
- § 65 Umlage der Abgabe durch Gemeinden und Abwasserverbände
- § 66 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Abschnitt II

Bewertungsgrundlagen

- § 67 Bewertung absetzbarer Stoffe
- § 68 Besonderheit bei Nachklärteichen

Abschnitt III

Ermitteln der Schädlichkeit

- § 69 Ermitteln aufgrund des wasserrechtlichen Bescheides
- § 70 Überwachung der Abwassereinleitung
- § 71 Ermitteln aufgrund eines Meßprogramms
- § 72 Ermitteln in sonstigen Fällen
- § 73 Abgabefreiheit und Abgabeverminderung bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser
- § 74 Abzug der Vorbelastung

Abschnitt IV

Festsetzen und Erheben der Abgabe

- § 75 Abgabeerklärung
- § 76 Festsetzungsbehörde
- § 77 Festsetzen der Abgabe
- § 78 Fälligkeit, Verjährung
- § 79 Vorauszahlungen
- § 80 Einziehen der Abgabe, Stundung, Erlaß

Abschnitt V

Verwenden der Abgabe

- § 81 Zweckbindung
- § 82 Verwaltungsaufwand
- § 83 Vergabegrundsätze
- § 84 Mittelvergabe
- § 85 Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften

Achter Teil

Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des schadlosen Wasserabflusses

- § 86 Grundsatz

Abschnitt I

Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung, Pflicht zum Gewässerausbau

- § 87 Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung
- § 88 Umlage des Aufwands
- § 89 Pflicht zum Gewässerausbau

Abschnitt II

Sicherung des schadlosen Wasserabflusses

Titel 1

Gewässerunterhaltung

- § 90 Umfang der Gewässerunterhaltung
- § 91 Pflicht zur Gewässerunterhaltung
- § 92 Umlage des Unterhaltungsaufwands
- § 93 Finanzierungshilfen des Landes
- § 94 Unterhaltungspflicht bei Anlagen in und an fließenden Gewässern
- § 95 Gewässerunterhaltung durch Dritte
- § 96 Beseitigungspflicht des Störers
- § 97 Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung
- § 98 Entscheidung in Fragen der Gewässerunterhaltung

Titel 2

Anlagen in und an Gewässern

- § 99 Genehmigung

Neunter Teil

Gewässerausbau, Talsperren und Rückhaltebecken

Abschnitt I

Gewässerausbau

- § 100 Grundsätze
- § 101 Entschädigungspflicht beim Gewässerausbau
- § 102 Besondere Pflichten im Interesse des Gewässerausbaus
- § 103 Vorteilsausgleich
- § 104 Zuständigkeiten

Abschnitt II

Talsperren und Rückhaltebecken

- § 105 Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern
- § 106 Bau und Betrieb

Zehnter Teil

Sicherung des Hochwasserabflusses

Abschnitt I

Deiche

- § 107 Errichten, Beseitigen, Umgestalten
- § 108 Unterhaltung und Wiederherstellung
- § 109 Unterhaltung durch Dritte
- § 110 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung
- § 111 Entscheidung in Unterhaltungsfragen

Abschnitt II

Überschwemmungsgebiete

- § 112 Feststellung
- § 113 Genehmigung
- § 114 Zusätzliche Maßnahmen

Abschnitt III

Wild abfließendes Wasser

- § 115 Veränderung des Wasserablaufs, Pflicht zur Aufnahme

Elfter Teil
Gewässeraufsicht

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

- § 116 Aufgabe und Zuständigkeit
- § 117 Besondere Pflichten
- § 118 Kosten der Gewässeraufsicht
- § 119 Gemeinsame Durchführung von Aufgaben

Abschnitt II
Besondere Vorschriften

- § 120 Überwachung von Abwassereinleitungen
- § 121 Wasserschau
- § 122 Deichschau
- § 123 Wassergefahr

Zwölfter Teil
Zwangsrechte

- § 124 Ermitteln der Grundlagen des Wasserhaushalts
- § 125 Verändern oberirdischer Gewässer
- § 126 Benutzen oberirdischer Gewässer
- § 127 Anschluß von Stauanlagen
- § 128 Durchleiten von Wasser und Abwasser
- § 129 Mitbenutzen von Anlagen
- § 130 Einschränkende Vorschriften
- § 131 Entschädigungspflicht, Sonstiges
- § 132 Vorbereitung des Unternehmens
- § 133 Zuständigkeit

Dreizehnter Teil
Entschädigung

- § 134 Entschädigungspflichtiger
- § 135 Grunderwerbspflicht, Zuständigkeit

Vierzehnter Teil
Wasserbehörden

- § 136 Behördenaufbau
- § 137 Allgemeine Wasserbehörde
- § 138 Wasserbehörden als Sonderordnungsbehörden
- § 139 Aufsichtsbehörden
- § 140 Bestimmung der zuständigen Behörde in besonderen Fällen

Fünfzehnter Teil
Verwaltungsverfahren

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

- § 141 Geltungsbereich von Verordnungen
- § 142 Sicherheitsleistung

Abschnitt II
**Förmliches Verwaltungsverfahren,
Schutzgebietsverfahren**

Titel 1
Allgemeine Bestimmungen

- § 143 Grundsatz
- § 144 Vertreterbestellung
- § 145 Aussetzung des Verfahrens
- § 146 Verfahrenskosten

Titel 2
Bewilligungsverfahren

- § 147 Erfordernisse des Antrags
- § 148 Bekanntmachung
- § 149 Inhalt des Bescheids

Titel 3
Andere Verfahren

- § 150 Festsetzen von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten
- § 151 Ausgleichsverfahren, Zwangsrechtsverfahren

Abschnitt III
Planfeststellung

- § 152 Grundsatz
- § 153 Anzuwendende Vorschriften

Abschnitt IV
Verfahren bei Entschädigung

- § 154 Festsetzen
- § 155 Rechtsweg
- § 156 Vollstreckbarkeit

Sechzehnter Teil
Wasserbuch

- § 157 Einrichtung
- § 158 Eintragung
- § 159 Verfahren
- § 160 Einsicht

Siebzehnter Teil
Bußgeldbestimmungen

- § 161 Ordnungswidrigkeiten
- § 162 Zuständige Verwaltungsbehörde

Achtzehnter Teil
Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 163 Weitergeltung bisheriger Verordnungen
- § 164 Alte Rechte und alte Befugnisse
- § 165 Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse
- § 166 Sonstige aufrechterhaltene Rechte
- § 167 Grundrechte der Artikel 12 und 13 des Grundgesetzes
- § 168 Anhängige Verfahren
- § 169 Solquellen
- § 170 Sondervorschriften für Wasserverbände
- § 171 Durchführung des Gesetzes
- § 172 Änderung des Landesorganisationsgesetzes
- § 173 Inkrafttreten des Gesetzes

Erster Teil

Einleitende Bestimmungen

§ 1

(Zu § 1 WHG)

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes aufgeführten Gewässer sowie für Handlungen und Anlagen, die sich auf die Gewässer und ihre Nutzungen auswirken oder auswirken können.

(2) Von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes mit Ausnahme des § 22 und den Bestimmungen dieses Gesetzes werden ausgenommen:

1. Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu sonstigen Zwecken mit Wasser bespannt sind und mit einem oberirdischen Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen in Verbindung stehen;

2. Straßenseitengräben, wenn sie nicht der Vorflut der Grundstücke anderer Eigentümer dienen.

§ 2

Ziel der Wasserwirtschaft

(1) Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und sie so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen.

(2) Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten.

Zweiter Teil

Oberirdische Gewässer

Abschnitt I

Einteilung der Gewässer, Begriffsbestimmungen

§ 3

Einteilung der Gewässer, Begriffsbestimmungen

(1) Oberirdische Gewässer werden eingeteilt in

1. Gewässer erster Ordnung:
die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Gewässerstrecken;
2. Gewässer zweiter Ordnung:
alle anderen Gewässer.

Anlagen zur Ableitung von Abwasser und gesammeltem Niederschlagswasser und das in ihnen vom natürlichen Wasserhaushalt abgesonderte Wasser sind nicht Gewässer.

(2) Ein natürliches Gewässer gilt als solches auch nach künstlicher Veränderung. Triebwerkskanäle und Bewässerungskanäle gelten, soweit sie als Gewässer anzusehen sind, im Zweifel als künstliche Gewässer.

(3) Fließende Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind oberirdische Gewässer mit ständigem oder zeitweisem Abfluß, die der Vorflut für Grundstücke mehrerer Eigentümer dienen.

Abschnitt II

Eigentumsverhältnisse an den Gewässern

§ 4

Gewässer erster Ordnung

Die Gewässer erster Ordnung sind Eigentum des Landes, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind.

§ 5

Gewässer zweiter Ordnung

(1) Die Gewässer zweiter Ordnung gehören den Eigentümern der Ufergrundstücke.

(2) Gehören die Ufer verschiedenen Eigentümern, so ist Eigentumsgrenze

1. für gegenüberliegende Ufergrundstücke eine durch die Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand zu ziehende Linie;
2. für nebeneinanderliegende Ufergrundstücke die Senkrechte von dem Endpunkt der Landgrenze auf die in Nummer 1 bezeichnete Mittellinie.

(3) Als Mittelwasserstand gilt das Mittel der Wasserstände derjenigen zwanzig Jahre, die jeweils dem letzten Jahr vorangehen, in dessen Jahreszahl die Zahl Zehn aufgeht. Stehen Pegelbeobachtungen für diesen zwanzigjährigen Zeitraum nicht zur Verfügung, so kann eine andere Jahresreihe verwendet werden. Solange Pegelbeobachtungen überhaupt nicht vorliegen, bestimmt sich der Mittelwasserstand nach der Grenze des Graswuchses.

(4) Ist Absatz 2 wegen der besonderen Form des Gewässers nicht anwendbar, so steht das Eigentum an dem Gewässer den Eigentümern der Ufergrundstücke nach dem Verhältnis ihrer Uferstrecken zu.

(5) Bei Grenzgewässern, welche die Grenze gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz bilden, reicht, soweit die Eigentumsverhältnisse nicht anderweit geregelt sind, das Gewässereigentum bis zur Landesgrenze.

(6) Bildet ein Gewässer kein selbständiges Grundstück, so ist es Bestandteil der Ufergrundstücke.

§ 6

Grundbuch

Wird die Eintragung des dem Eigentümer des Ufergrundstücks gehörenden Anteils an einem Gewässer im Grundbuch beantragt, so ist er im Grundbuch und im Liegenschaftskataster nur als Anteil an dem Gewässer zu bezeichnen.

§ 7

Bisheriges Eigentum

(1) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Eigentum an Gewässern erster Ordnung einem anderen als dem Bund oder dem Land, an Gewässern zweiter Ordnung einem anderen als den Eigentümern der Ufergrundstücke zusteht, bleibt es aufrechterhalten.

(2) Zugunsten des Landes ist die Enteignung von Gewässern erster Ordnung zulässig, soweit sie nicht dem Bund gehören.

§ 8

Uferlinie

(1) Die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken (Uferlinie) wird durch den Mittelwasserstand bestimmt.

(2) Die Uferlinie kann nach Anhören der Eigentümer der an das Gewässer angrenzenden Grundstücke und der sonst Beteiligten behördlich festgesetzt und, soweit erforderlich, bezeichnet werden. Jeder Beteiligte kann die Festsetzung und die Bezeichnung der Uferlinie auf seine Kosten verlangen. Zuständig ist die allgemeine Wasserbehörde.

(3) Die Bezeichnung der Uferlinie darf nicht unbefugt beseitigt oder sonstwie verändert werden.

§ 9

Verlandung

(1) Eine durch allmähliches Anlanden oder durch Zurücktreten des Wassers entstandene Verlandung wächst an fließenden Gewässern den Eigentümern der Ufergrundstücke zu, wenn die Verlandung mit dem bisherigen Ufer bei Mittelwasserstand zusammenhängt, sich darauf Pflanzenwuchs gebildet hat und seit dem Ende des Jahres, in dem sich der Pflanzenwuchs gebildet hat, drei Jahre verstrichen sind.

(2) Bei Seen, Teichen, Weihern und ähnlichen Wasseransammlungen gehören Verlandungen innerhalb der bisherigen Eigentumsgrenze den Gewässereigentümern. Diese haben den früheren Anliegern den Zutritt zum Gewässer zu gestatten, soweit dies zur Ausübung des Gemeingebrauchs in dem bisher geübten Umfang erforderlich ist.

§ 10

Uferabriß

(1) Wird ein Stück Land durch Naturgewalt von dem Ufer abgerissen und mit einem anderen Ufergrundstück vereinigt, so wird es dessen Bestandteil, wenn es von diesem Grundstück nicht mehr unterschieden werden kann oder wenn die Vereinigung drei Jahre bestanden hat, ohne daß der Eigentümer oder ein sonst Berechtigter von seinem Recht, das abgerissene Stück wegzunehmen, Gebrauch gemacht hat.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen wird ein abgerissenes Stück Land, das sich ohne Zusammenhang mit einem Ufer im Gewässer festgesetzt hat, Eigentum des Gewässereigentümers.

§ 11
Neues Gewässerbett

(1) Hat ein Gewässer zweiter Ordnung infolge natürlicher Ereignisse sein bisheriges Bett verlassen und sich ein neues Bett geschaffen, so sind diejenigen Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten, die von der Veränderung betroffen werden, insgesamt oder einzeln berechtigt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen.

(2) Das Recht zur Wiederherstellung erlischt, wenn es nicht binnen einer Frist von drei Jahren, gerechnet vom Ende des Jahres, in dem das Gewässer sein Bett verlassen hat, ausgeübt ist.

(3) Der frühere Zustand ist von dem zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. § 92 findet mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Anteile der Erschwerer entfallen.

(4) Die allgemeine Wasserbehörde kann Art und Umfang der Wiederherstellungsarbeiten bestimmen und die Frist des Absatzes 2 verlängern.

(5) Tritt der Fall des Absatzes 1 bei Gewässern erster Ordnung ein, die Eigentum des Landes sind, so wird Eigentümer der neuen Gewässerstrecke das Land; die bisherigen Eigentümer des neuen Bettes sind zu entschädigen. Ist ein anderer als das Land Eigentümer des verlassenen Bettes, so hat er nach dem Maße seines Vorteils dem Land gegenüber zur Entschädigung beizutragen.

§ 12
Inseln, verlassenes Gewässerbett

(1) Tritt in einem Gewässer eine Erderhöhung hervor, die den Mittelwasserstand überragt und bei diesem Wasserstand nach keiner Seite hin mit dem Ufer zusammenhängt (Insel), oder wird ein Gewässerbett vom Wasser verlassen, bleibt das Eigentum an den hierdurch entstandenen Landflächen unverändert.

(2) Die §§ 8 bis 10 finden bei Inseln Anwendung.

§ 13
Duldungspflicht des Gewässereigentümers

Der Gewässereigentümer und der Nutzungsberechtigte haben die Gewässerbenutzung als solche unentgeltlich zu dulden, soweit eine Erlaubnis oder Bewilligung erteilt ist oder eine erlaubnisfreie Benutzung ausgeübt wird. Die Pflicht zur Duldung besteht nicht für die Gewässerbenutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und für die erlaubnispflichtige Benutzung von künstlichen Gewässern und Talsperren.

Dritter Teil
Schutz der Gewässer

Abschnitt I
Wasserschutzgebiete,
Heilquellenschutz, Reinhaltordnungen

§ 14
(Zu § 19 WHG)

Wasserschutzgebiete

(1) Ein Wasserschutzgebiet wird durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt. In der Verordnung können nach Schutzzonen gestaffelt verbindliche Anordnungen im Rahmen von § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes getroffen werden. Zuständig ist die obere Wasserbehörde. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt, wenn in dem festzusetzenden Gebiet abbauwürdige Mineralien anstehen. Die Verordnung ist im Regierungsamtsblatt zu verkünden und auf Kosten der anordnenden Behörde in den Gemeinden ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

(2) Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, sollen einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften für Wasserschutzgebiete nicht unterworfen werden, wenn schon

die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen.

(3) Ordnungsbehördliche Verordnungen nach § 15 in Verbindung mit Absatz 1 dieser Vorschrift treten 40 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. § 34 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes findet keine Anwendung.

(4) Zuständig für Entscheidungen auf Grund der Wasserschutzgebietsverordnung ist die untere Wasserbehörde. Entscheidungen anderer Behörden als Wasserbehörden, die sich auf ein Wasserschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren.

§ 15
(Zu § 19 WHG)

Besondere Vorschriften für die Schutzgebiete
zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung

(1) Wird ein Wasserschutzgebiet zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung festgesetzt, ist der begünstigte oder sind die begünstigten Unternehmer der Wassergewinnung zu bezeichnen oder es ist darauf hinzuweisen, daß das Wasservorkommen zum Zwecke der künftigen öffentlichen Wasserversorgung geschützt wird.

(2) Wird durch Anwendung der für das Schutzgebiet geltenden Rechtsvorschriften eine Entschädigungspflicht ausgelöst (§ 19 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes) oder ist nach Absatz 3 eine Ausgleichszahlung zu leisten, ist hierzu der begünstigte oder sind hierzu die begünstigten Unternehmer der Wassergewinnung verpflichtet, jedoch tritt das Land in Vorlage. Der begünstigte Unternehmer hat dem Land die aufgewandten Beträge zu erstatten; sind mehrere Unternehmer durch ein Schutzgebiet begünstigt, setzt die obere Wasserbehörde die zu erstattenden Beträge anteilig fest. Tritt ein Unternehmer später hinzu, haben die ursprünglich zur Erstattung verpflichteten Unternehmer ihm gegenüber einen Anspruch auf Rückerstattung eines angemessenen Anteils. Wird das Wasservorkommen zum Zwecke der künftigen öffentlichen Wasserversorgung geschützt, ohne daß bereits ein Träger feststeht, ist das Land verpflichtet. Treten ein oder mehrere Unternehmer der öffentlichen Wasserversorgung in den geschützten Bereich später ein, gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(3) Zugunsten desjenigen, der durch Anwendung der für das Schutzgebiet geltenden strengeren Rechtsvorschriften erhöhte Aufwendungen zum Schutz der Gewässer erbringen muß, kann der Regierungspräsident in Härtefällen eine pauschale Ausgleichszahlung auch dann festsetzen, wenn der Eingriff noch keine Entschädigungspflicht nach Absatz 2 auslöst.

(4) Ist die Festsetzung eines Schutzgebietes beabsichtigt, so kann von der oberen Wasserbehörde vorläufig angeordnet werden, daß Handlungen, die nach Festsetzung des Schutzgebietes voraussichtlich von einer Genehmigung abhängig sein werden, einer Genehmigung bedürfen. Die vorläufige Anordnung ist aufzuheben, sobald über die Festsetzung entschieden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Jahren.

§ 16
Heilquellenschutz

(1) Heilquellen sind natürlich zutage tretende oder künstlich erschlossene Wasser- oder Gasvorkommen, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder nach der Erfahrung geeignet sind, Heilzwecken zu dienen.

(2) Heilquellen, deren Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten ist, können als solche staatlich anerkannt werden (staatlich anerkannte Heilquellen). Mit der Anerkennung können dem Eigentümer oder Betriebsinhaber Betriebs- und Überwachungspflichten auferlegt werden, die zur Erhaltung der Heilquelle erforderlich sind. Der Eigentümer oder der Betriebsinhaber hat die Überwachung durch die zuständige Behörde zu dulden. Er hat das Betreten von Grundstücken zu gestatten, zum Zwecke der Überwachung Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

(3) Zum Schutze einer staatlich anerkannten Heilquelle sollen Heilquellenschutzgebiete festgesetzt werden. § 19 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, §§ 14 und 15 dieses Gesetzes gelten sinngemäß.

(4) Auch außerhalb des Heilquellenschutzgebietes können Handlungen, die geeignet sind, den Bestand oder die Beschaffenheit einer staatlich anerkannten Heilquelle zu gefährden, untersagt werden. § 19 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes gelten sinngemäß.

(5) Zuständig ist

1. für die staatliche Anerkennung einer Heilquelle der Regierungspräsident,
2. für den Erlaß ordnungsbehördlicher Verordnungen der Regierungspräsident im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt,
3. für alle übrigen Entscheidungen im Rahmen dieser Vorschrift die untere Wasserbehörde.

(6) Heilquellen, die auf Grund bisherigen Rechts staatlich anerkannt sind oder deren Gemeinnützigkeit auf Grund bisherigen Rechts festgestellt ist, gelten als anerkannte Heilquellen im Sinne des Gesetzes.

§ 17

(Zu § 27 WHG)

Reinhalteordnungen

Zuständig für den Erlaß von Reinhalteordnungen ist die obere Wasserbehörde.

Abschnitt II

Wassergefährdende Stoffe

§ 18

(Zu §§ 19 a bis 19 l, 26, 34 WHG)

Wassergefährdende Stoffe

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Innenminister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zum Schutze der Gewässer durch Rechtsverordnung eine Anzeigepflicht für denjenigen zu begründen, der

- a) Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 g des Wasserhaushaltsgesetzes einbauen, aufstellen, betreiben, wesentlich ändern oder
- b) Anlagen zum Befördern solcher Stoffe errichten oder betreiben will.

(2) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Innenminister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zum Schutze der Gewässer durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie Anlagen im Sinne des Absatzes 1 beschaffen sein, hergestellt, errichtet, eingebaut, aufgestellt, geändert und betrieben werden müssen und wo diese Anlagen nicht errichtet, eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden dürfen. Es können insbesondere Rechtsvorschriften erlassen werden über

1. technische Anforderungen an Anlagen im Sinne des Absatzes 1. Dabei kann auch gefordert werden, daß die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch technische Vorschriften und Baubestimmungen, die vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder vom Innenminister durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt sind;
2. die Überwachung von Anlagen im Sinne des Absatzes 1 und ihre Überprüfung durch Sachverständige;
3. die Zulassung von Betrieben und Sachverständigen nach den §§ 19 i und 19 l des Wasserhaushaltsgesetzes und die regelmäßige Überprüfung von Betrieben nach § 19 l Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes;

4. die Gebühren und Auslagen, die für vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Überwachungen und Prüfungen von dem Betreiber einer Anlage im Sinne des Absatzes 1 an einen Betrieb oder Sachverständigen im Sinne des § 19 i des Wasserhaushaltsgesetzes zu entrichten sind. Die Gebühren werden nur zur Deckung des mit den Überwachungen und Prüfungen verbundenen Personal- und Sachaufwandes erhoben. Es kann bestimmt werden, daß eine Gebühr auch für eine Prüfung erhoben werden kann, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe vom Betreiber zu vertreten sind. Die Höhe der Gebührensätze richtet sich nach der Zahl der Stunden, die ein Überwachungsbetrieb oder Sachverständiger durchschnittlich benötigt. In der Rechtsverordnung können auch nur Gebührenhöchstsätze festgelegt werden. Auf bundesrechtliche Vorschriften kann Bezug genommen werden.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 19 a Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist die obere Wasserbehörde; zuständige Behörde im Sinne des § 19 f Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist das Landesoberbergamt. Diese Behörden sind auch für die Entgegennahme der Anzeigen gemäß § 19 d Nr. 1 a des Wasserhaushaltsgesetzes zuständig. Der Vollzug der §§ 19 g, 19 i, 19 k und 19 l des Wasserhaushaltsgesetzes sowie der Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der unteren Wasserbehörde; für brennbare wassergefährdende Flüssigkeiten, ausgenommen die Zulassung von Fachbetrieben, obliegt er der unteren Bauaufsichtsbehörde. Über Eignungsfeststellungen nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entscheidet die untere Wasserbehörde. Über Bauartzulassungen nach § 19 h Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes entscheidet das Landesamt für Wasser und Abfall. In den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben obliegen der Vollzug der Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie die Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes dem Bergamt.

(4) Treten wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Befördern oder Transportieren aus und ist zu befürchten, daß diese in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, so ist dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist, wer die Anlage betreibt, instandhält, instandsetzt, reinigt oder prüft.

Vierter Teil

Grundlagen der Wasserwirtschaft, Bewirtschaftung der Gewässer

§ 19

Grundlagen der Wasserwirtschaft

(1) Das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft ermitteln die Grundlagen des Wasserhaushalts. Sie ermitteln ferner im Zusammenwirken mit den Fachverbänden der Wasser- und Abfallwirtschaft den Stand der für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Technik und beteiligen sich an dessen Entwicklung, soweit dies für die Bedürfnisse der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes erforderlich ist. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind bei allen behördlichen Entscheidungen zu berücksichtigen. Das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft geben über ihre Ermittlungen den Wasserbehörden, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den Wasserverbänden und anderen Trägern öffentlicher Belange Auskunft; sie können auch private Interessenten beraten.

(2) Gemeinden und Gemeindeverbände, Wasserverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften sind auf Verlangen verpflichtet, den Wasserbehörden, dem Landesamt für Wasser und Abfall und den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft ihnen bekannte wasserwirtschaftliche und für die Wasserwirtschaft bedeutsame Daten, Tatsachen und Erkenntnisse mitzuteilen.

§ 20

(Zu § 36 WHG)

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

(1) Die oberste Wasserbehörde legt die Flußgebiete oder Wirtschaftsräume oder Teile von solchen fest, für die gemäß § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes ein wasserwirtschaftlicher Rahmenplan aufzustellen ist. Sie kann bestimmen, daß ein Rahmenplan in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt wird.

(2) Die wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne werden von den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft unter Beteiligung der betroffenen Behörden und der Träger öffentlicher Belange erarbeitet und von den oberen Wasserbehörden nach Beteiligung der Bezirksplanungsräte gemäß § 7 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes aufgestellt.

(3) Änderungen und Ergänzungen erfolgen im Verfahren des Absatzes 2.

(4) Die wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne sind bei den behördlichen Entscheidungen als Richtlinien zu berücksichtigen.

§ 21

(Zu § 36 b WHG)

Bewirtschaftungspläne

(1) Die oberste Wasserbehörde legt die Gewässer oder Gewässerabschnitte fest, für die gemäß § 36 b Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen ist. Sie kann bestimmen, daß ein Bewirtschaftungsplan in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt wird.

(2) Die obere Wasserbehörde benennt nach Anhörung des Bezirksplanungsrats unter Beteiligung der betroffenen Behörden und der Träger öffentlicher Belange die dem Gewässer zugeordneten Hauptnutzungsarten. Auf dieser Grundlage wird der Bewirtschaftungsplan vom Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft erarbeitet; die obere Wasserbehörde stellt den Bewirtschaftungsplan nach Anhörung der von den im Plan vorgesehenen Maßnahmen Betroffenen im Benehmen mit dem Bezirksplanungsrat auf.

(3) Änderungen und Ergänzungen erfolgen im Verfahren des Absatzes 2. Sollen nur die erforderlichen Maßnahmen (§ 36 b Abs. 3 Nrn. 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes) erweitert oder verändert werden, ohne daß dadurch die Planziele (§ 36 b Abs. 3 Nrn. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes) verändert werden, ist die Beteiligung des Bezirksplanungsrats entbehrlich.

(4) Die Bewirtschaftungspläne sind für alle behördlichen Entscheidungen verbindlich.

§ 22

Einsicht

Ausfertigungen der wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne und der Bewirtschaftungspläne sind bei den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft sowie bei den unteren Wasserbehörden, deren Amtsbezirk von den Plänen berührt wird, zur Einsichtnahme aufzubewahren.

§ 23

(Zu § 36 a WHG)

Veränderungssperren

Zuständig für den Erlaß von Veränderungssperren ist die obere Wasserbehörde.

Fünfter Teil

Benutzung der Gewässer

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen

§ 24

(Zu § 4 WHG)

Inhalt von Erlaubnis und Bewilligung

(1) In der Erlaubnis und Bewilligung sind insbesondere Ort, Art, Umfang und Zweck der zulässigen Gewässerbe-

nutzung sowie Art und Umfang der dem Gewässerbenutzer obliegenden Überwachungsmaßnahmen festzulegen. Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

(2) Nebenbestimmungen sind insbesondere zulässig, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und um sicherzustellen, daß die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen technisch einwandfrei gestaltet und betrieben werden. Ansprüche gegen die Wasserbehörden auf Festsetzung von Nebenbestimmungen bestehen nicht.

§ 25

(Zu § 7 WHG)

Erlaubnis

(1) Vor der Erteilung einer Erlaubnis kann der Antrag zur Ermittlung des Sachverhalts ortsüblich öffentlich bekanntgemacht und mit den Beteiligten erörtert werden. § 148 Abs. 1 Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

(2) Die Erlaubnis kann ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn

- a) von der weiteren Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann oder
- b) sie auf Grund von Nachweisen, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren, erteilt worden ist oder
- c) der Unternehmer den Zweck der Benutzung geändert, sie über den Rahmen der Erlaubnis hinaus ausgedehnt oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt hat.

Im übrigen gelten die §§ 48 bis 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz).

§ 26

(Zu § 8 WHG)

Bewilligung

(1) Auf die Ansprüche aus dem bewilligten Recht sind die für die Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts entsprechend anzuwenden.

(2) Die Pflicht zur Entschädigung in den Fällen des § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes obliegt dem Unternehmer.

§ 27

(Zu § 8 WHG)

Berücksichtigung anderer Einwendungen
im Bewilligungsverfahren

(1) Gegen die Erteilung einer Bewilligung kann auch Einwendungen erheben, wer dadurch Nachteile zu erwarten hat, daß durch die Benutzung

1. der Wasserabfluß verändert oder das Wasser verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert,
2. der Wasserstand verändert,
3. die bisherige Benutzung seines Grundstücks beeinträchtigt,
4. seiner Wassergewinnungsanlage das Wasser entzogen oder geschmälert,
5. die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert wird,

ohne daß dadurch ein Recht beeinträchtigt wird. Geringfügige und solche Nachteile, die vermieden worden wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Gewässerunterhaltung ordnungsgemäß durchgeführt hätte, bleiben außer Betracht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 gilt § 8 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sinngemäß.

§ 28

(Zu §§ 7, 8 WHG)

Zusammentreffen von Erlaubnis-
und Bewilligungsanträgen

Treffen Anträge auf Zulassung von Gewässerbenutzungen zusammen, die sich auch bei Festsetzung von Neben-

bestimmungen ganz oder teilweise gegenseitig ausschließen, so ist die Bedeutung der beabsichtigten Benutzung für das Wohl der Allgemeinheit maßgebend.

§ 29

(Zu § 18 WHG)

Ausgleich von Rechten und Befugnissen

Der Ausgleich von Rechten und Befugnissen im Sinne von § 18 des Wasserhaushaltsgesetzes ist in einer dem Interesse aller am Verfahren Beteiligten nach billigem Ermessen entsprechende Weise unter Berücksichtigung der erlaubnisfreien Benutzungen vorzunehmen. Ausgleichszahlungen sind nur insoweit festzusetzen, als Nachteile nicht durch Vorteile aufgewogen werden.

§ 30

(Zu §§ 7, 8, 14, 15 WHG)

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Wasserbehörde für die Erteilung, die Beschränkung, die Rücknahme und den Widerruf einer Bewilligung oder einer Erlaubnis ist unbeschadet § 14 des Wasserhaushaltsgesetzes

1. die allgemeine Wasserbehörde bei Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern und bei Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern;
2. die obere Wasserbehörde bei Unternehmen zum Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern und bei Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer von mehr als insgesamt 200 Kubikmeter je zwei Stunden, bei Unternehmen zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten von Grundwasser von mehr als insgesamt 600 000 Kubikmeter je Jahr und bei Aufstauen von Grundwasser; bei Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb von Talsperren;
3. in den Fällen des § 14 Abs. 2 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes das Landesoberbergamt;
4. die untere Wasserbehörde bei allen anderen Gewässerbenutzungen.

(2) Die nach Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 zuständige Wasserbehörde entscheidet auch über die Beschränkung und Aufhebung alter Rechte und alter Befugnisse.

(3) Zuständig für den Ausgleich von Rechten und Befugnissen ist die obere Wasserbehörde.

(4) Werden Anträge, bei denen die Voraussetzungen des § 28 vorliegen, bei verschiedenen zuständigen Behörden gestellt, so entscheidet, wenn es sich um gleichgeordnete Behörden handelt, diejenige Behörde, die für den zuerst gestellten Antrag zuständig ist, im übrigen die Behörde der höheren Stufe im Sinne des § 136.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 zuständige Behörde hat an Stelle der sonst zuständigen Behörde auch zu entscheiden, ob die beabsichtigte Benutzung und die der Benutzung dienenden Anlagen den Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen entsprechen.

(6) Die in den Fällen des § 14 Abs. 3 bis 5 des Wasserhaushaltsgesetzes für das Wasser zuständige Behörde ist die Behörde, die nach Absatz 1 für die Zulassung der Gewässerbenutzung zuständig wäre.

(7) Zuständig für die Entgegennahme von Anzeigen gemäß § 17 a des Wasserhaushaltsgesetzes ist die allgemeine Wasserbehörde.

§ 31

Außerbetriebsetzen, Beseitigen und Ändern von Benutzungsanlagen

(1) Stauanlagen und Anlagen zum Aufstauen, Absenken, Ableiten und Umleiten von Grundwasser dürfen nur mit Genehmigung der allgemeinen Wasserbehörde dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden. Ist die Benutzung durch eine andere Behörde zugelassen worden, erteilt diese die Genehmigung im Einvernehmen mit der allgemeinen Wasserbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn andere durch das Außerbetriebsetzen oder Beseitigen der Anlage geschädigt werden würden und sie sich dem Anlageeigentümer und der allgemeinen

Wasserbehörde gegenüber verpflichten, nach Wahl des Anlageeigentümers die Kosten der Erhaltung der Anlage ihm zu ersetzen oder statt seiner die Anlage zu erhalten. Sie müssen sich auch verpflichten, dem Anlageeigentümer andere Nachteile zu ersetzen und für Erfüllung ihrer Verpflichtung Sicherheit zu leisten. Über die Höhe der hiernach zu erbringenden Leistungen entscheidet im Streitfall die allgemeine Wasserbehörde. Sie hat auf Antrag des Anlageeigentümers eine Frist zu bestimmen, binnen derer die in den Sätzen 2 und 3 bezeichneten Verpflichtungen übernommen werden müssen, widrigenfalls die Genehmigung erteilt wird. Die Fristbestimmung ist ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Der Staat und die Gebietskörperschaften sind von der Sicherheitsleistung frei; die allgemeine Wasserbehörde kann sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften von der Sicherheitsleistung befreien.

(2) Anlagen zur Benutzung eines Gewässers sind nach Wegfall der Benutzungsbefugnis zu beseitigen, sobald die allgemeine Wasserbehörde es anordnet; dabei kann verlangt werden, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird.

(3) Anlagen zur Benutzung eines Gewässers dürfen geändert werden, wenn dadurch die Benutzung nicht über das zugelassene Maß hinaus erweitert wird und ordnungsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die beabsichtigte Änderung ist zwei Monate vorher unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen) der nach § 30 zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

(4) Für die Anlagen, die auf Grund einer Erlaubnis oder Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis errichtet sind, gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 nur, soweit bei Erteilung der Erlaubnis, der Bewilligung, des alten Rechts oder der alten Befugnis nichts anderes bestimmt ist.

§ 32

Notfälle, wasserwirtschaftliche Ermittlungen

(1) Erlaubnisfrei sind Maßnahmen, die in Notfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden. Die allgemeine Wasserbehörde ist unverzüglich zu verständigen.

(2) Keiner Erlaubnis bedarf das Entnehmen von Wasserproben und das Wiedereinleiten der Proben nach ihrer Untersuchung.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen für die Benutzung oberirdischer Gewässer

§ 33

(Zu § 23 WHG)

Gemeingebrauch

(1) Jedermann darf natürliche oberirdische Gewässer mit Ausnahme von Talsperren zum

Baden, Waschen, Viehtränken, Schwemmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft

benutzen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften oder Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden. Unter denselben Voraussetzungen ist jedermann die Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse sowie die Einleitung von Wasser aus einer erlaubnisfreien Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke gestattet. Die obere Wasserbehörde kann darüber hinaus für einzelne Gebiete durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmen, daß das Entnehmen von Wasser in geringen Mengen für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder den Gartenbau als Gemeingebrauch zulässig ist; dabei ist zu bestimmen, welche Mengen als gering anzusehen sind.

(2) Die obere Wasserbehörde kann das Befahren mit kleinen elektrisch angetriebenen Fahrzeugen und Segelbooten mit elektrischem Hilfsmotor auf nicht schiffbaren Gewässern als Gemeingebrauch zulassen. Die Motoren dürfen in stehenden Gewässern keine höhere Geschwindigkeit als sechs Kilometer je Stunde ermöglichen.

(3) Die obere Wasserbehörde kann im Einvernehmen mit dem Gewässereigentümer und den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten für künstliche Gewässer und Talsperren bestimmen, ob und in welchem Umfange der Gemeingebrauch an ihnen zulässig ist, sofern dadurch die öffentliche Wasserversorgung nicht gefährdet wird.

(4) Kein Gemeingebrauch findet statt an Gewässern, die in Hofräumen, Gärten und Parkanlagen liegen.

§ 34

(Zu § 23 WHG)

Regelung des Gemeingebrauchs

Die allgemeine Wasserbehörde kann die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, daß andere beeinträchtigt werden oder daß eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Wassers, eine wesentliche Verminderung der Wasserführung oder eine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts eintritt.

§ 35

(Zu § 24 WHG)

Anliegergebrauch

(1) In den Grenzen des Eigentümergebrauchs dürfen die Anlieger das oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung benutzen (Anliegergebrauch).

(2) § 34 gilt sinngemäß.

(3) An Talsperren findet ein Anliegergebrauch nach Absatz 1 nicht statt. § 33 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 36

(Zu § 25 WHG)

Benutzung zu Zwecken der Fischerei

Das Einbringen von Fischnahrung und Fischereigeräten in oberirdische Gewässer bedarf keiner Erlaubnis, soweit dadurch nicht das Gewässer im Hinblick auf seine Nutzungsmöglichkeiten nachteilig verändert oder der Wasserabfluß nachteilig beeinflusst wird.

§ 37

Schifffahrt

(1) Schiffbare Gewässer darf jedermann mit Wasserfahrzeugen befahren.

(2) Welche Gewässer schiffbar sind, bestimmt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung.

(3) Durch ordnungsbehördliche Verordnung des Regierungspräsidenten kann geregelt werden

1. die Ausübung der Schifffahrt auf schiffbaren Gewässern im Interesse der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Eigentums, der Fischerei, der Reinhaltung und Unterhaltung des Gewässers, des Immissions-schutzes und der öffentlichen Ordnung (Schiffahrtsverordnung),
2. das Verhalten in Häfen und an Lande- und Umschlagstellen einschließlich des Güterumschlags aus den zu Nummer 1 genannten Gründen und im Interesse der Unterhaltung von Häfen oder Umschlaganlagen (Hafenverordnung).

In der Verordnung ist zu bestimmen, welche Behörden für ihren Vollzug zuständig sind.

(4) Ist eine einheitliche Schifffahrts- oder Hafenverordnung für ein Gebiet notwendig, das über den Zuständigkeitsbereich eines Regierungspräsidenten hinausgeht, so erläßt sie der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 Nr. 1 gelten nicht für Bundeswasserstraßen. Absatz 3 Nr. 2 gilt nicht für Schutz- und Sicherheitshäfen, in denen kein Güterumschlag stattfindet.

(6) Soweit die Schifffahrt nicht als Gemeingebrauch zugelassen ist, darf sie auf nicht schiffbaren Gewässern nur mit widerruflicher Genehmigung der unteren Wasserbe-

hörde ausgeübt werden. Die Genehmigung soll in der Regel nur für elektrisch angetriebene Fahrzeuge erteilt werden. Für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren darf sie nur erteilt werden, wenn die Schifffahrt dem öffentlichen Interesse oder der Betreuung des Kanu- oder des Rudersports dient und dem Unternehmer die Schifffahrt mit elektrisch angetriebenen Fahrzeugen nicht zugemutet werden kann. Die Genehmigung ist zu versagen, mit Nebenbestimmungen zu versehen oder zu widerrufen, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Belange des Naturhaushalts, der öffentlichen Wasserversorgung, des Immissions-schutzes, die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, der Schutz der Fischerei oder die Unterhaltung des Gewässers es erfordern.

§ 38

Hafen- und Ufergeldtarife

(1) Für die Inanspruchnahme öffentlicher Häfen, öffentlicher Lande- oder Umschlagstellen ist Hafen- und Ufergeld nach Maßgabe von Tarifordnungen oder Abgabebesatzungen zu erheben, in denen die Zahlungspflichtigen, die einzelnen Tatbestände sowie die Tarif- oder Abgabesätze unter Beachtung der Absätze 2 bis 4 festzusetzen sind. Hafengeld ist das für den Aufenthalt eines Wasserfahrzeuges oder einer sonstigen schwimmenden Anlage im Hafen oder in der Lande- oder Umschlagstelle, Ufergeld ist das bei Güterumschlag über das Ufer oder von Schiff zu Schiff, bei Schiffsverraumung unter Benutzung des Ufers oder bei Fahrgastverkehr erhobene Entgelt. Die Befugnis zur Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen (z. B. Umschlag, Lagerung) bleibt unberührt.

(2) Das Hafen- und Ufergeld ist so zu bemessen, daß es zum Umfang und wirtschaftlichen Wert der Inanspruchnahme der Einrichtungen nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis steht. Das Aufkommen aus Hafen- und Ufergeld soll die Kosten der Einrichtungen, für deren Inanspruchnahme es erhoben wird, nicht übersteigen.

(3) Die Tarifordnungen oder Abgabebesatzungen werden nach Anhörung der zuständigen Industrie- und Handelskammer von dem Hafenträger festgesetzt.

(4) Die Tarifordnungen oder Abgabebesatzungen sind von dem Hafenträger ortsüblich bekanntzumachen. Die Tarifordnungen oder Abgabebesatzungen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung allgemein verbindlich.

§ 39

Fähren

(1) Die Einrichtung und Ausübung eines Fährbetriebes bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

(2) Die Genehmigung ist nicht erforderlich, soweit auf Grund staatlicher oder sonstiger Fährrechte (Fährregal, Fährgerechtigkeit, Fährgerechtsame) eine Fähre rechtmäßig betrieben wird.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Gründe des öffentlichen Verkehrsinteresses oder der Unzuverlässigkeit des Unternehmers ihr entgegenstehen.

(4) Die Fährrechte des Landes werden mit Wirkung vom 1. Januar 1980 aufgehoben; sonstige Fährrechte bleiben unberührt, sie können durch Erklärung des Inhabers aufgehoben werden.

(5) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Betriebs- und Beförderungspflicht unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse im Rahmen des dem Unternehmen Zumutbaren zu regeln.

(6) Fährtarife bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Bei der Aufstellung der Tarife sind die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und die öffentlichen Verkehrsinteressen zu berücksichtigen. Die genehmigten Tarife dürfen nicht überschritten werden.

§ 40

Besondere Pflichten

im Interesse der Schifffahrt und des Sports

(1) Die Anlieger an schiffbaren Gewässern haben das Landen und Befestigen der Wasserfahrzeuge zu dulden,

soweit nicht einzelne Strecken von der allgemeinen Wasserbehörde auf Grund eines Antrags der Anlieger ausgeschlossen sind oder eine ordnungsbehördliche Verordnung nach § 37 Abs. 3 oder 4 etwas anderes bestimmt. Dieselbe Verpflichtung besteht an privaten Lande- und Umschlagstellen, an diesen jedoch nur in Notfällen. Die Anlieger haben in Notfällen auch das zeitweilige Aussetzen der Ladung des Wasserfahrzeugs zu dulden.

(2) Entstehen Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz. Den Schadensersatz hat der Eigentümer des Wasserfahrzeugs zu leisten. Der Schadensersatzanspruch verjährt in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

(3) Die Anlieger eines Gewässers haben zu dulden, daß kleine Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft um eine Stauanlage herumgetragen werden, soweit nicht einzelne Grundstücke von der allgemeinen Wasserbehörde auf Grund eines Antrags der Anlieger ausgeschlossen sind. Entstehen Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch gegen den Schädiger auf Schadensersatz. Kann der Schädiger nicht festgestellt werden, haftet der Betreiber der Stauanlage.

§ 41

Staumärke

(1) Jede Stauanlage mit festgesetzter Stauhöhe muß mit mindestens einer Staumärke versehen werden, an der die während des Sommers und Winters einzuhaltende Stauhöhe und, wenn der Wasserstand auf bestimmter Mindesthöhe gehalten werden muß, auch die Mindesthöhe deutlich angegeben sind.

(2) Durch Beziehung auf möglichst unverrückbare und unvergängliche Festpunkte ist sicherzustellen, daß die Staumarken erhalten bleiben.

(3) Die Staumärke an Gewässern zweiter Ordnung wird von der unteren Wasserbehörde gesetzt, die darüber eine Urkunde aufnimmt. An Gewässern erster Ordnung ist das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft zuständig. Der Unternehmer der Stauanlage und, soweit tunlich, diejenigen, deren Belange von der Stauanlage berührt werden, sind zuzuziehen.

(4) Der Stauberechtigte und derjenige, der den Stau betreibt, haben für Erhaltung, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der Staumärke und Festpunkte zu sorgen, jede Beschädigung und Änderung der Staumärke und Festpunkte an Gewässern zweiter Ordnung der unteren Wasserbehörde, an Gewässern erster Ordnung dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, unverzüglich anzuzeigen und bei amtlichen Prüfungen unentgeltlich Arbeitshilfe zu stellen.

(5) Eine die Beschaffenheit der Staumärke oder der Festpunkte beeinflussende Handlung darf an Gewässern zweiter Ordnung nur mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde, an Gewässern erster Ordnung nur mit Genehmigung des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft vorgenommen werden. Für das Erneuern, Versetzen und Berichtigen von Staumarken gilt Absatz 3 sinngemäß.

(6) Die Aufwendungen für das Setzen, Erneuern, Versetzen, Berichtigen und Erhalten einer Staumärke trägt der Stauberechtigte.

§ 42

Unbefugtes Ablassen

Es ist verboten, aufgestautes Wasser so abzulassen, daß Menschenleben gefährdet werden, für fremde Grundstücke oder Anlagen Gefahren oder Nachteile entstehen, die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten beeinträchtigt oder die Unterhaltung des Gewässers erschwert wird.

§ 43

Hochwasserschutzraum

Bei Hochwassergefahr ist an Gewässern zweiter Ordnung die untere Wasserbehörde berechtigt, dem Unternehmer, ohne daß diesem ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, aufzugeben, unverzüglich durch Öffnen der beweglichen Teile der Stauanlage und durch Wegräumen aller Hindernisse das aufgestaute Wasser unter die Höhe der Staumärke zu senken und den Wasserstand möglichst

auf dieser Höhe zu halten, bis das Hochwasser fällt. An Gewässern erster Ordnung ist das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft zuständig.

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Grundwassers

§ 44

(Zu § 33 WHG)

Bodenentwässerung, erlaubnisfreie Benutzungen

(1) Die obere Wasserbehörde kann für einzelne unter Landschaftsschutz gestellte Gebiete durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmen, daß das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser zum Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke einer Erlaubnis der unteren Wasserbehörde bedarf.

(2) Die obere Wasserbehörde kann für einzelne Gebiete durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmen, daß für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft oder den Gartenbau über die in § 33 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bezeichneten Zwecke hinaus eine Erlaubnis oder eine Bewilligung nicht erforderlich ist. Welche Mengen als gering anzusehen sind, ist dabei zu bestimmen.

Sechster Teil

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen

§ 45

Wasserentnahme und Abwassereinleitung

Will jemand Wasser aus einem Gewässer entnehmen und ist er ganz oder teilweise zur Beseitigung des aus der Entnahme herrührenden Abwassers verpflichtet (§§ 53 und 54), darf die Wasserentnahme nur zugelassen werden, wenn die Erfüllung der ihn treffenden Abwasserbeseitigungspflicht gesichert ist. Erfäßt die ihn treffende Abwasserbeseitigungspflicht auch die Einleitung des Abwassers, darf die Wasserentnahme nur zugelassen werden, wenn die Abwassereinleitung den Anforderungen des § 52 Abs. 1 entsprechend zugelassen ist oder zugleich mit der Entnahme zugelassen wird.

§ 46

Enteignungsrecht

Soweit für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung oder der öffentlichen Abwasserbeseitigung die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung erforderlich wird, stellt der Regierungspräsident die Zulässigkeit der Enteignung fest. Im übrigen gelten die allgemeinen enteignungsrechtlichen Vorschriften.

Abschnitt II

Wasserversorgung

§ 47

Wasserentnahmen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung

(1) Entnahmen von Wasser, das unmittelbar oder nach entsprechender Aufbereitung der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen soll, dürfen nur erlaubt oder bewilligt werden, wenn das Wasser den jeweils geltenden hygienischen und chemischen Anforderungen entspricht.

(2) Entspricht eine bereits zugelassene Wasserentnahme den Anforderungen nach Absatz 1 nicht und kann sie diesen Anforderungen nicht angepaßt werden, darf das entnommene Wasser nicht zur öffentlichen Trinkwasserversorgung verwendet werden; die nach § 116 Abs. 2 zu-

ständige Wasserbehörde hat sicherzustellen, daß die Trinkwasserversorgung aus dieser Wasserentnahme eingestellt wird.

§ 48

Bau und Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung

(1) Anlagen für die Versorgung mit Trink- oder Brauchwasser, die dem allgemeinen Gebrauch dient (öffentliche Wasserversorgung), sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Wasserversorgungsanlagen, die vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt werden.

(2) Entsprechen vorhandene Anlagen den Anforderungen nach Absatz 1 nicht, sind sie diesen Anforderungen anzupassen.

§ 49

Anzeigepflicht

Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Aufbereitungsanlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung ist unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen, die nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis oder Bewilligung der Rohwasserentnahme, für die die Anlage bemessen ist, zuständig wäre. Der Anzeige sind Zeichnungen und Nachweise beizufügen, die die technischen Grundzüge der Anlage oder ihrer Veränderung erkennen lassen.

§ 50

Verpflichtung zur Selbstüberwachung

(1) Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind verpflichtet, auf ihre Kosten die Beschaffenheit des zur Trinkwasserversorgung gewonnenen Wassers (Rohwasser) durch eine von der oberen Wasserbehörde zugelassene Stelle untersuchen zu lassen. Die obere Wasserbehörde kann widerruflich zulassen, daß das Unternehmen die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt. Die Untersuchungsergebnisse sind jährlich der nach § 116 Abs. 2 zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

(2) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über

1. Häufigkeit, Art, Ort und Umfang der Probeentnahmen,
2. Behandlung und Untersuchung der entnommenen Proben, insbesondere welche Merkmale des Rohwassers zu untersuchen und wie diese Merkmale zu ermitteln sind.

Abschnitt III

Abwasserbeseitigung

§ 51

(Zu § 18 a WHG)

Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich

(1) Abwasser im Sinne dieses Gesetzes sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, sofern das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird.

(3) Abwasserbehandlungsanlage im Sinne dieses Abschnitts ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädigung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Sie ist öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, wenn sie dem allgemeinen Gebrauch dient.

§ 52

(Zu §§ 7 a, 18 a, 27, 36 b WHG)

Anforderungen an Abwassereinleitungen

(1) Abwassereinleitungen in ein Gewässer dürfen nicht erlaubt werden, wenn und soweit sie

- a) den in Bewirtschaftungsplänen und Reinhalteordnungen festgelegten Grenzen,
- b) den sich aus den Anforderungen nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ergebenden Grenzen,
- c) der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nicht entsprechen oder
- d) gegen verbindliche zwischenstaatliche Vereinbarungen oder bindende Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften über die Beschaffenheit von Abwassereinleitungen verstoßen.

Die §§ 6 und 36 b Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 2 dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(2) Entsprechen bereits zugelassene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so hat die nach § 30 zuständige Behörde durch nachträgliche Festsetzungen von Nebenbestimmungen (§ 5 des Wasserhaushaltsgesetzes), durch Beschränkung, Rücknahme oder Widerruf des Rechts oder der Befugnis (§§ 12 und 15 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 25 Abs. 2 dieses Gesetzes) sicherzustellen, daß die Abwassereinleitungen innerhalb einer angemessenen Frist diesen Anforderungen entsprechen, sofern sie nicht ganz einzustellen sind. Die in Bewirtschaftungsplänen, Abwasserbeseitigungsplänen oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehenen und die in bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften vorgeschriebenen Fristen sind zu beachten.

§ 53

(Zu § 18 a WHG)

Pflicht zur Abwasserbeseitigung

(1) Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen, soweit nicht nach den folgenden Absätzen andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind oder ein für verbindlich erklärter Abwasserbeseitigungsplan andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Träger ausweist. Die obere Wasserbehörde kann im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden zur Durchführung einzelner Maßnahmen im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht angemessene Fristen setzen.

(2) Zur Beseitigung von Niederschlagswasser, welches von Straßenoberflächen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfällt, ist der Träger der Straßenbaulast verpflichtet.

(3) Die untere Wasserbehörde kann die Gemeinde auf ihren Antrag widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile freistellen und diese Pflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen, wenn eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht angezeigt ist und das Wohl der Allgemeinheit der gesonderten Abwasserbeseitigung nicht entgegensteht.

(4) Die obere Wasserbehörde kann die Gemeinde auf ihren Antrag widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen freistellen und diese Pflicht auf den gewerblichen Betrieb oder den Betreiber der Anlage übertragen, soweit das Abwasser zur gemeinsamen Fortleitung oder Behandlung in einer öffentlichen Abwasseranlage ungeeignet ist oder zweckmäßiger getrennt beseitigt wird. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die obere Wasserbehörde nach Anhörung der Gemeinde die Pflicht zur Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise einem Gewerbebetrieb oder dem Betreiber der Anlage auf seinen Antrag widerruflich übertragen.

(5) Im Gebiet eines Wasserverbandes, zu dessen Aufgaben die Abwasserbeseitigung gehört (Abwasserverband), bedürfen Regelungen gemäß Absätzen 3 und 4 der Zustimmung des Abwasserverbandes.

(6) Abwasserbeseitigungspflichtige können sich mit Genehmigung der oberen Wasserbehörde zur gemeinsamen

Durchführung der Abwasserbeseitigung zusammenschließen. Sie sind zur gemeinsamen Durchführung verpflichtet, wenn anders die Abwasserbeseitigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann oder wenn die gemeinsame Durchführung zweckmäßiger ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch die gemeinsame Durchführung

- a) eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gewässerverunreinigung vermieden oder verringert,
- oder
- b) die Abwasserbeseitigung insgesamt wirtschaftlicher gestaltet werden kann.

(7) Obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht nicht einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, hält die untere Wasserbehörde den Verpflichteten zur Erfüllung seiner Pflicht an. Hat er mehr als 200 Kubikmeter Abwasser je zwei Stunden zu beseitigen, ist die obere Wasserbehörde zuständig.

§ 54

(Zu § 18 a WHG)

Abwasserbeseitigungspflicht im Gebiet von Abwasserverbänden

(1) Abwasserverbände sind an Stelle der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung verpflichtet, soweit sie diese als Verbandsunternehmen übernehmen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann einen Abwasserverband zu einer Erklärung darüber auffordern, ob er innerhalb einer festgesetzten Frist die Verpflichtung zu bestimmten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung übernehmen wird. Soweit der Abwasserverband sich dazu nicht verpflichtet, obliegt die Abwasserbeseitigung weiterhin der Gemeinde; eine spätere Übernahme ist nur im Einvernehmen mit der Gemeinde und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Abwasserverbandes möglich. Ist die Gemeinde Mitglied wegen des Abwassers, dessen Beseitigung den Verband zu keiner Maßnahme veranlaßt, ist sie insoweit als Mitglied zu entlassen. Die von ihr für dieses Abwasser vom Inkrafttreten des Gesetzes bis dahin aufbrachten Verbandsbeiträge zu Maßnahmen der Abwasserbeseitigung sind abzüglich der vom Verband geleisteten Abwasserabgabe zurückzuzahlen.

(3) Errichtet oder betreibt eine Gemeinde im Verbandsgebiet eine Abwasseranlage und übernimmt der Abwasserverband diese Anlage, hat er der Gemeinde die vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zur Übernahme entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Übernimmt er die Anlage innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme nicht, gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 55

(Zu § 18 a WHG)

Inhalt des Abwasserbeseitigungsplans

(1) Im Abwasserbeseitigungsplan sind neben den Angaben nach § 18 a Abs. 3 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes auch die Gewässerabschnitte auszuweisen, in die eingeleitet werden soll. Für Errichtung und Inbetriebnahme von Abwasseranlagen können Fristen festgelegt werden.

(2) Sind zugunsten eines Unternehmens der Wassergewinnung für die Wasserversorgung besondere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung vorgesehen, ist im Abwasserbeseitigungsplan eine pauschale Ausgleichszahlung festzusetzen, die der Träger der Wassergewinnung dem Träger der Abwasserbeseitigung zum Ausgleich für dessen erhöhten Aufwand zu zahlen hat.

§ 56

(Zu § 18 a WHG)

Aufstellen des Abwasserbeseitigungsplans, Verbindlichkeit

(1) Die obere Wasserbehörde legt die Planungsräume fest, für die Abwasserbeseitigungspläne aufzustellen sind. Sie hat dabei insbesondere solche Räume zu berücksichtigen, in denen über den Erlaß einer Schutzgebietsverordnung hinaus besondere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung zugunsten eines Unternehmens der Wassergewinnung für die Wasserversorgung erforderlich sind.

(2) Die Gemeinden erarbeiten die Pläne im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde sowie mit den zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten, bei denen mehr als 200 Kubikmeter Abwasser je zwei Stunden anfällt, und den Unternehmern der Wassergewinnung für die öffentliche Wasserversorgung. Die obere Wasserbehörde kann dafür Fristen setzen und nach deren Ablauf die Pläne selbst erarbeiten. Die Pläne werden von der oberen Wasserbehörde nach Anhörung der für die Abwasserbeseitigung im Plan vorgesehenen Träger durch ordnungsbehördliche Verordnung aufgestellt; von der Anhörung können diejenigen Träger ausgenommen werden, die nicht mehr als ein Kubikmeter Abwasser je zwei Stunden zu beseitigen haben.

(3) Umfaßt ein Planungsraum mehrere Gemeinden, haben sie den Abwasserbeseitigungsplan gemeinsam zu erarbeiten.

(4) Im Gebiet von Abwasserverbänden erarbeiten diese die Pläne. Zur Aufstellung des Abwasserbeseitigungsplans bedarf die obere Wasserbehörde in diesem Falle des Einvernehmens der Aufsichtsbehörde des Abwasserverbandes; zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsplans ist die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Unternehmens nicht erforderlich. Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

(5) Abwasserbeseitigungspläne können im Verfahren der Absätze 2 bis 4 geändert und ergänzt werden.

(6) Die Festlegungen in den Plänen sind verbindlich. Die nach § 53 Abs. 3 und 4 getroffenen Ausnahmeregelungen sind zu berücksichtigen.

§ 57

(Zu § 18 b WHG)

Bau und Betrieb von Abwasseranlagen

(1) Allgemein anerkannte Regeln der Abwassertechnik im Sinne des § 18 b Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen, die vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt werden. Werden dabei bauaufsichtliche Belange berührt, werden sie im Einvernehmen mit dem Innenminister eingeführt.

(2) Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach § 18 b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach Absatz 1 dieser Vorschrift, hat sie der Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist diesen Anforderungen anzupassen.

(3) Der Betrieb und die Wartung von Abwasserbehandlungsanlagen ist durch Personal mit geeigneter Vorbildung sicherzustellen.

§ 58

Genehmigung von Abwasseranlagen

(1) Die der Erstellung oder wesentlichen Veränderung von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung zugrunde liegende Planung bedarf der Genehmigung durch die obere Wasserbehörde.

(2) Bemessung, Gestaltung und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung wird für Anlagen, die für mehr als 200 Kubikmeter Abwasser je zwei Stunden bemessen sind, von der oberen Wasserbehörde, sonst von der unteren Wasserbehörde erteilt. In den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben ist das Landesoberbergamt für die Genehmigung zuständig. Werden Abwasserbehandlungsanlagen serienmäßig hergestellt, können sie vom Landesamt für Wasser und Abfall der Bauart nach zugelassen werden. Die Bauartzulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Für diese Anlagen entfällt die Genehmigungspflicht. Die nach den Sätzen 2 bis 4 zuständigen Behörden haben bei baulichen Anlagen, für die eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden nicht gegeben ist, auch die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu prüfen.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt oder mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert.

§ 59

Genehmigungspflicht
für Einleitungen in Abwasseranlagen

(1) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen oder Stoffgruppen (§ 19 g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes),

- a) die sich der Behandlung in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage ganz oder zum Teil entziehen oder
- b) die geeignet sind, das Reinigungsvermögen einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zu beeinträchtigen,

in öffentliche Abwasseranlagen zu untersagen oder einer widerruflichen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde zu unterwerfen.

(2) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, um nachteilige Wirkungen für die Gewässer zu verhüten. Durch Auflage kann ferner die Selbstüberwachung der Abwassereinleitung und die Vorlage der Untersuchungsergebnisse an die Betreiber der Abwasseranlagen auferlegt werden.

§ 60

Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen

(1) Wer Abwasser in ein Gewässer einleitet, ist verpflichtet, das Abwasser auf seine Kosten durch eine von der oberen Wasserbehörde zugelassene Stelle untersuchen zu lassen. Die nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis der Abwassereinleitung zuständige Wasserbehörde kann widerruflich zulassen, daß der Abwassereinleiter die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt. Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags Gruppen von Abwassereinleitern, deren Abwasser keiner Behandlung bedarf oder von deren Abwassereinleitungen keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist, von dieser Verpflichtung zu befreien.

(2) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über

1. die Ermittlung der Abwassermenge,
2. Häufigkeit, Dauer sowie Art und Umfang der Probeentnahmen,
3. die Behandlung und Untersuchung der entnommenen Proben, insbesondere, welche Merkmale des Abwassers zu untersuchen und wie diese Merkmale zu ermitteln sind.

(3) Die nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis der Abwassereinleitung zuständige Behörde kann den Abwassereinleiter von der Untersuchungspflicht nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise befreien, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist.

(4) Die Untersuchungsergebnisse sind von demjenigen, der die Untersuchung durchgeführt hat, mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Anforderung dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft unmittelbar vorzulegen.

§ 61

Selbstüberwachung
von Abwasserbehandlungsanlagen

(1) Wer eine Abwasserbehandlungsanlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand und Betrieb selbst zu überwachen und hierüber Aufzeichnungen zu fertigen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der nach § 116 Abs. 2 zuständigen Wasserbehörde, dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und dem Landesamt für Wasser und Abfall vorzulegen. § 60 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Regelungen zu treffen über

1. die Art der zu überwachenden Vorgänge und die Häufigkeit der Überwachung,
2. die Art der Betriebskenndaten und die Häufigkeit ihrer Ermittlung,

3. die Verpflichtung, Unterlagen den in Absatz 1 genannten Behörden und Fachdienststellen regelmäßig ohne besondere Aufforderung vorzulegen.

(3) § 60 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 62

(Zu §§ 21 a, 21 b, 21 c WHG)

Zuständigkeiten im Zusammenhang
mit Gewässerschutzbeauftragten

Zuständig für

1. Anordnungen nach § 21 a Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten im Einzelfall),
2. Regelungen nach § 21 b Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (Regelung der Aufgaben der Gewässerschutzbeauftragten im Einzelfall),
3. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 21 c Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Anzeige der Bestellung) und
4. Anordnungen nach § 21 c Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Bedenken gegen Gewässerschutzbeauftragte)

sind die nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis der Abwassereinleitung zuständigen Wasserbehörden, in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben die Bergämter.

§ 63

(Zu § 21 g WHG)

Gewässerschutzbeauftragte bei Abwasserverbänden

Der Gewässerschutzbeauftragte eines Abwasserverbandes wird von dessen Vorstand bestellt.

Siebenter Teil

Abwasserabgabe

Abschnitt I

Abgabepflicht, Umlage der Abgabe

§ 64

(Zu §§ 8, 9 AbwAG)

Abgabepflicht anderer als der Abwassereinleiter

(1) Die Gemeinden sind außer für eigene Einleitungen auch an Stelle der Abwassereinleiter abgabepflichtig, deren Abwasser sie im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 zu behandeln haben. Sie sind ferner an Stelle der Abwassereinleiter abgabepflichtig, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten.

(2) Ein Abwasserverband ist außer für eigene Einleitungen auch an Stelle der Abwassereinleiter abgabepflichtig, die wegen der Abwasserbeseitigung Mitglied sind.

§ 65

(Zu § 9 AbwAG)

Umlage der Abgabe
durch Gemeinden und Abwasserverbände

(1) Die Gemeinden wälzen

1. die von ihnen für eigene Einleitungen zu entrichtenden,
2. die von ihnen nach § 64 Abs. 1 an Stelle von Abwassereinleitern zu entrichtenden
und
3. die nach Absatz 2 von Abwasserverbänden auf sie umgelegten

Abwasserabgaben durch Gebühren nach §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes auf die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt, und auf die Abwassereinleiter ab. Die Abwälzung kann im Rahmen der Erhebung von Abwassergebühren erfolgen.

(2) Abwasserverbände legen die für eigene Einleitungen sowie die nach § 64 Abs. 2 von ihnen an Stelle von Abwas-

sereinleitern zu entrichtenden Abwasserabgaben im Rahmen der Erhebung von Verbandsbeiträgen auf die Mitglieder um, die wegen der Abwasserbeseitigung Mitglied sind.

(3) Bei der Abwälzung und der Umlage nach den Absätzen 1 und 2 ist von Maßstäben auszugehen, die zu der Schädlichkeit des Abwassers nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis stehen.

§ 66

(Zu § 10 AbwAG)

Ausnahmen von der Abgabepflicht

(1) Die obere Wasserbehörde kann den Einleiter von Abwasser in Untergrundschichten, in denen das Grundwasser wegen seiner natürlichen Beschaffenheit für eine Trinkwassergewinnung mit den herkömmlichen Aufbereitungsverfahren nicht geeignet ist, von der Abgabepflicht auf Antrag widerruflich befreien, wenn die Einleitung in den Untergrund im Interesse des Wohls der Allgemeinheit einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer vorzuziehen ist.

(2) Der Abgabepflichtige hat im Fall des § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes dem zuständigen Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der vorgesehenen Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage anzuzeigen, ob die Anlage in Betrieb genommen wurde.

(3) Entsteht eine rückwirkende Abgabepflicht nach § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes, so ist die rückwirkend entstandene Abgabeschuld gemäß § 85 Nr. 1 Buchstabe f dieses Gesetzes zu verzinsen.

Abschnitt II

Bewertungsgrundlagen

§ 67

(Zu § 3 AbwAG)

Bewertung absetzbarer Stoffe

Die Zahl der Schadeinheiten absetzbarer Stoffe mit einem organischen Gewichtsanteil von weniger als zehn vom Hundert wird auf Antrag des Abgabepflichtigen nach ihrem Gewicht bestimmt, wenn die Zahl der Kubikmeter Jahresmenge mehr als fünfmal so groß ist wie die Zahl der Tonnen Trockensubstanz im Jahr.

§ 68

(Zu § 3 AbwAG)

Besonderheit bei Nachklärteichen

Wird ein Gewässer oder ein Gewässerteil als Nachklärteich zur Abwasserbehandlung in Anspruch genommen und ist er der Abwasserbehandlungsanlage klärtechnisch unmittelbar zugeordnet, bleibt auf Antrag des Abgabepflichtigen die Zahl der Schadeinheiten insoweit außer Ansatz, als sie nach dem geschätzten Wirkungsgrad der zur Nachklärung errichteten und betriebenen Einrichtungen vermindert wird. Den Umfang der Verminderung schätzt das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft.

Abschnitt III

Ermitteln der Schädlichkeit

§ 69

(Zu §§ 2, 4, 9 AbwAG)

Ermitteln auf Grund des wasserrechtlichen Bescheides

(1) Die nach § 30 Abs. 1 und 2 zuständige Wasserbehörde hat in dem die Abwassereinleitung zulassenden oder sie nachträglich beschränkenden Bescheid zur Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten von Amts wegen festzusetzen:

1. die Jahresschmutzwassermenge,
2. die Regelwerte oder Bezugswerte und die Höchstwerte.

Sie hat in dem Bescheid ferner die den Werten der Nummern 1 und 2 zugrunde liegenden Verhältnisse (Fest-

setzungsgrundlagen) aufzunehmen. Enthalten bereits erteilte Bescheide die nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben nicht, sind die Bescheide nachträglich zu ergänzen. Jahresschmutzwassermenge und Regelwerte oder Bezugswerte sind für das Schmutzwasser (§ 2 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes) festzusetzen. Die Regelwerte oder Bezugswerte und die Höchstwerte werden für

1. die absetzbaren Stoffe in Milliliter je Liter, im Fall des § 67 in Milligramm je Liter,
2. die oxidierbaren Stoffe in Milligramm Sauerstoffbedarf (O₂) je Liter,
3. Quecksilber und Cadmium und ihre Verbindungen in Milligramm Quecksilber und Milligramm Cadmium je Liter,
4. die Giftigkeit gegenüber Fischen, ermittelt als Verdünnungsfaktor des Abwassers in ganzen Zahlen,

festgesetzt. Verändern sich nachträglich die Festsetzungsgrundlagen, ist die Veränderung und eine daraus folgende Erhöhung oder Verminderung der Jahresschmutzwassermenge oder der Regelwerte oder Bezugswerte und der Höchstwerte im Bescheid vorzunehmen.

(2) Wird das Wasser eines Gewässers in einer Flußkläranlage gereinigt, kann die obere Wasserbehörde durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Abgabe für Schmutzwassereinleitungen in dem Bereich, für den die Kläranlage bestimmt ist (Einzugsbereich der Kläranlage), vom Betreiber der Flußkläranlage zu zahlen ist und nach der Zahl der Schadeinheiten im Gewässer unterhalb der Flußkläranlage berechnet wird. In der Verordnung sind die Gewässer oder Gewässerabschnitte zu bestimmen, die zum Einzugsbereich der Kläranlage gehören; dabei sind unverschmutzte oder zur Sanierung vorgesehene Gewässer oder Gewässerabschnitte nicht einzubeziehen. Der Einzugsbereich ist der Entwicklung jeweils anzupassen. Die wasserrechtliche oder verbandsaufsichtliche Genehmigung der Flußkläranlage gilt als Bescheid im Sinne des § 4 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes, wenn in ihr die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben enthalten sind. Der für die Flußkläranlage Abgabepflichtige zahlt auch die Abgabe für das über eine öffentliche Kanalisation im Einzugsgebiet der Flußkläranlage eingeleitete Niederschlagswasser. Die in § 73 Abs. 1 Buchstabe a und in Absatz 2 Buchstabe a vorgesehenen Ermäßigungen gelten auch für den Betreiber der Flußkläranlage, wenn die entsprechenden Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Flußkläranlage vorliegen.

(3) Ein Abwassereinleiter, dessen Abwassereinleitung nicht durch einen den Anforderungen des § 4 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit Absatz 1 dieser Vorschrift entsprechenden Bescheid zugelassen ist, hat der nach Absatz 1 zuständigen Behörde unverzüglich die Daten und Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ermittlung der nach Absatz 1 in den Bescheid aufzunehmenden Angaben erforderlich sind. Er hat ferner die erforderlichen Ermittlungen zu dulden. § 117 findet Anwendung. Beabsichtigt ein Abwassereinleiter die Festsetzungsgrundlagen so zu verändern, daß eine Erhöhung der Jahresschmutzwassermenge oder der Regelwerte oder Bezugswerte und der Höchstwerte notwendig wird, hat er dies der nach Absatz 1 zuständigen Wasserbehörde mindestens so rechtzeitig anzuzeigen, daß die im Bescheid notwendigen Änderungen vor Eintritt der veränderten Verhältnisse vorgenommen werden können; Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß.

(4) Kommt der Abgabepflichtige seinen Verpflichtungen nach Absatz 3 nicht nach, kann die Zahl der Schadeinheiten von der Festsetzungsbehörde geschätzt werden. § 12 des Abwasserabgabengesetzes bleibt unberührt.

(5) Gibt ein Abwassereinleiter eine Erklärung gemäß § 4 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes gegenüber der Festsetzungsbehörde ab, hat er auch anzugeben, auf Grund welcher besonderen Verhältnisse im Erklärungszeitraum eine geringere Abwassermenge oder geringere Regelwerte und niedrigere Höchstwerte zu erwarten sind. Treffen diese Angaben nicht zu oder weist die Festsetzungsbehörde nach, daß die vom Abwassereinleiter erklärte Abwassermenge überschritten wurde, ist auch für den Erklärungszeitraum die Zahl der Schadeinheiten vorbehaltlich einer Erhöhung gemäß § 4 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes nur den Festsetzungen im Bescheid zu entneh-

men. Der Abwässereinleiter hat die zur Überprüfung seiner Angaben erforderlichen Ermittlungen zu dulden. § 117 findet Anwendung.

§ 70

(Zu §§ 4, 5 AbwAG)

Überwachung der Abwässereinleitung

Die Überwachung nach § 4 Abs. 4 und 5 und nach § 5 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes obliegt der für die Überwachung der Abwässereinleitung gemäß § 120 Abs. 1 zuständigen Stelle. § 117 findet Anwendung.

§ 71

(Zu § 5 AbwAG)

Ermitteln auf Grund eines Meßprogramms

Zuständig für die Zulassung des Meßprogramms im Sinne des § 5 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes ist die nach § 30 für die Erlaubnis der Abwässereinleitung zuständige Wasserbehörde. Das Meßprogramm darf nur zugelassen werden, wenn es neben den Anforderungen des § 5 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes auch den gemäß § 60 Abs. 2 eingeführten Regelungen entspricht und sich auf alle zu erwartenden Schadstoffe und Schadstoffgruppen im Sinne des § 69 Abs. 1 erstreckt. In der Zulassung ist auch festzulegen, innerhalb welcher Frist nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes die Meßwerte der Festsetzungsbehörde vorzulegen sind. Soweit sie innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt werden, wird die Zahl der Schadeinheiten nach § 4 Abs. 1 bis Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes ermittelt.

§ 72

(Zu § 6 AbwAG)

Ermitteln in sonstigen Fällen

Zuständig für Festsetzung und Schätzung der für die Ermittlung der Schadeinheiten maßgeblichen Werte gemäß § 6 des Abwasserabgabengesetzes ist die Festsetzungsbehörde. § 117 findet Anwendung.

§ 73

(Zu § 7 AbwAG)

Abgabefreiheit und Abgabeverminderung bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser

(1) Die Einleitung von Niederschlagswasser bleibt abgabefrei, wenn die in der wasserrechtlichen Zulassung gestellten Anforderungen eingehalten werden und

- a) nach der Bemessung aller Regenausläufe einer Mischkanalisation zu erwarten ist, daß im Jahresmittel mindestens neunzig vom Hundert der biologisch abbaubaren und der absetzbaren Stoffe des Abflusses bei Regen den Gewässern ferngehalten werden oder
- b) das Niederschlagswasser aus einer Trennkanalisation nicht durch Schmutzwasser aus Fehlanschlüssen verunreinigt ist und in Regenbecken mit mindestens einem Gesamtinhalt von neun Kubikmeter je Hektar befestigter Fläche, jedoch nicht weniger als fünfzig Kubikmeter Inhalt je Becken eingeleitet wird, und wenn das zurückgehaltene Wasser in einer Abwasserbehandlungsanlage im Sinne von § 51 Abs. 3 behandelt wird, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

(2) Die Zahl der Schadeinheiten von Niederschlagswasser ermäßigt sich um siebenzig vom Hundert, wenn die in der wasserrechtlichen Zulassung gestellten Anforderungen eingehalten werden und

- a) nach der Bemessung aller Regenausläufe einer Mischkanalisation zu erwarten ist, daß im Jahresmittel mindestens siebenzig vom Hundert der biologisch abbaubaren und der absetzbaren Stoffe des Abflusses bei Regen den Gewässern ferngehalten werden oder
- b) das Niederschlagswasser aus einer Trennkanalisation nicht durch Schmutzwasser aus Fehlanschlüssen verunreinigt ist und in Regenbecken mit mindestens einem Gesamtbeckeninhalt von vier Kubikmeter je Hektar befestigter Fläche, jedoch nicht weniger als fünfzig Kubikmeter Inhalt je Becken eingeleitet wird, und wenn das zurückgehaltene Wasser in einer Abwas-

serbehandlungsanlage im Sinne von § 51 Abs. 3 behandelt wird, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

(3) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Ausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung die technischen Anforderungen festzulegen, bei deren Anwendung zu erwarten ist, daß die in Absatz 1 Buchstabe a und in Absatz 2 Buchstabe a festgelegten Verminderungen der biologisch abbaubaren und der absetzbaren Stoffe eingehalten werden.

§ 74

(Zu § 4 AbwAG)

Abzug der Vorbelastung

(1) Zuständig für die Schätzung der Vorbelastung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes ist die Festsetzungsbehörde.

(2) Die obere Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gewässer oder Gewässerabschnitte, für die der Abzug der Vorbelastung einheitlich vorzunehmen ist und
2. die für den Verlauf des Gewässers oder Gewässerabschnittes maßgeblichen einheitlichen mittleren Konzentrationen und den mittleren Verdünnungsfaktor der Vorbelastung

festzulegen. Die einheitlichen mittleren Konzentrationen und der mittlere Verdünnungsfaktor sind auf der Grundlage von Gewässeruntersuchungen und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Veränderungen des Gewässers für einen Zeitraum festzulegen, der fünf Jahre nicht unterschreiten soll.

Abschnitt IV

Festsetzen und Erheben der Abgabe

§ 75

(Zu § 11 AbwAG)

Abgabeerklärung

Wird die Abgabe nicht auf Grund des die Abwässereinleitung zulassenden Bescheids oder auf Grund der Genehmigung einer Flußkläranlage ermittelt, hat der Abgabepflichtige die für die Ermittlung oder Schätzung der Abgabe notwendigen Daten und Unterlagen der Festsetzungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums vorzulegen (Abgabeerklärung). Ist der Abgabepflichtige nicht selbst Abwässereinleiter, hat ihm dieser die notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Festsetzungsbehörde kann die Frist zur Abgabeerklärung längstens um ein halbes Jahr verlängern.

§ 76

Festsetzungsbehörde

Zuständig für die Festsetzung der Abwasserabgabe ist das Landesamt für Wasser und Abfall (Festsetzungsbehörde).

§ 77

Festsetzen der Abgabe

(1) Die Abgabe wird von der Festsetzungsbehörde jährlich festgesetzt. Der Festsetzungsbescheid bedarf der Schriftform und ist zuzustellen.

(2) Die Festsetzungsfrist für die Veranlagungszeiträume 1981 und 1982 beträgt drei Jahre nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, im Fall der Abgabeerklärung seit Vorlage der notwendigen Daten und Unterlagen; danach beträgt die Festsetzungsfrist zwei Jahre. Die Festsetzungsfrist beträgt zehn Jahre, soweit eine Abgabe hinterzogen oder leichtfertig verkürzt worden ist.

§ 78

Fälligkeit, Verjährung

(1) Die Abgabe ist innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Festsetzungsbescheides zu entrichten.

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Abgabe und der Anspruch auf Erstattung überzahlter Beträge verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe fällig geworden oder in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist.

§ 79

Vorauszahlungen

(1) Der Abgabepflichtige hat in den der erstmaligen Festsetzung folgenden Jahren am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten. Die Festsetzungsbehörde kann den Abgabepflichtigen von den Vorauszahlungen ganz oder teilweise befreien, wenn zu erwarten ist, daß die Abgabepflicht für das laufende Kalenderjahr entfällt oder erheblich geringer sein wird als im vorausgegangenen Jahr.

(2) Jede Vorauszahlung beträgt ein Fünftel des zuletzt festgesetzten Jahresbetrags.

§ 80

Einziehen der Abgabe, Stundung, Erlaß

(1) Die Abgabe wird von der Festsetzungsbehörde eingezogen.

(2) Die Festsetzungsbehörde kann die Abgabe ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Abgabeschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(3) Die Festsetzungsbehörde kann die Abgabe ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

Abschnitt V

Verwenden der Abgabe

§ 81

(Zu § 13 AbwAG)

Zweckbindung

(1) Die Einnahmen aus der Abgabe werden nach Abzug des Aufwands gemäß § 82 entsprechend der Zweckbindung in § 13 des Abwasserabgabengesetzes verwendet.

(2) Der gleichen Zweckbindung unterliegen Rückflüsse aus Zuwendungen, die aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe gewährt wurden.

§ 82

(Zu § 13 AbwAG)

Verwaltungsaufwand

Der für Festsetzen und Erheben der Abgabe entstehende Aufwand wird ganz, der bei der Überwachung gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5, § 5 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes und § 70 dieses Gesetzes entstehende Aufwand wird zu einem Drittel aus dem Aufkommen gedeckt.

§ 83

(Zu § 13 AbwAG)

Vergabegrundsätze

Aus dem Abgabeaufkommen sind unter Berücksichtigung

1. örtlicher und regionaler Schwerpunkte für die Sanierung von Gewässern und
2. sektoraler Schwerpunkte der Gewässerverschmutzung durch besonders schädliche Faktoren

Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen, zu fördern. Dabei sind die in Bewirtschaftungsplänen vorgesehenen Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen.

§ 84

(Zu § 13 AbwAG)

Mittelvergabe

(1) Die oberen Wasserbehörden legen dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Vergabegrundsätzen des § 83 entsprechende Aufstellungen vor, in denen die zu fördernden Maßnahmen in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit aufgeführt sind.

(2) Auf dieser Grundlage stellt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ein Förderungsprogramm auf. Dabei ist darauf zu achten, daß der Umfang der in den einzelnen Regierungsbezirken zu fördernden Maßnahmen zum Abgabeaufkommen aus diesen Bezirken in angemessenem Verhältnis steht. Vor Aufstellung des Förderungsprogramms hört der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Kommission, in welche er je zwei Vertreter der Gemeinden, der gewerblichen Wirtschaft, der Abwasserverbände sowie zwei Fachleute auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft beruft.

(3) Die oberen Wasserbehörden fördern die einzelnen Maßnahmen nach Weisung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Dabei sind grundsätzlich Darlehen zu gewähren. Verlorene Zuschüsse können ausnahmsweise für Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes gewährt werden, soweit diese die Schädlichkeit des Abwassers in einem Umfang vermindern, beseitigen oder verhindern, der über die Mindestanforderungen des § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes hinausgeht. Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn die Abwasserbehandlungsanlage vor Ablauf von zehn Jahren nicht mehr zweckentsprechend betrieben wird.

§ 85

Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften

Bei Vollzug des Siebenten Teils dieses Gesetzes sind folgende Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden:

1. aus der Abgabenordnung die Bestimmungen über
 - a) den Steuerpflichtigen §§ 34 und 35,
 - b) das Steuerschuldverhältnis §§ 42, 44, 45 und 48,
 - c) die Haftung §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77,
 - d) Fristen, Termine, Wiedereinsetzung §§ 108 bis 110,
 - e) Form, Inhalt und Berichtigung von Steuererklärungen §§ 150 Abs. 1, 153 Abs. 1,
 - f) Aufrechnung, Verzinsung und Säumniszuschläge §§ 234 bis 236 Abs. 1 und 2, jedoch ohne Nr. 2 b, § 237 Abs. 1, 2 und 4, § 238;
2. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Bestimmungen über die Art der Sicherheitsleistung §§ 232, 234 bis 240.

Achter Teil

Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des schadlosen Wasserabflusses

§ 86

Grundsatz

Bei Maßnahmen, die für den Wasserabfluß in fließenden Gewässern bedeutsam sind, sind die Belange des Wohls der Allgemeinheit, namentlich das Selbstreinigungsvormögen der Gewässer, die Belange des Naturhaushalts und der Landschaftspflege sowie der Bodenfruchtbarkeit und der Fischerei zu beachten.

Abschnitt I

Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung, Pflicht zum Gewässerausbau

§ 87

Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung

(1) Soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushalts den Ausgleich von nachteiligen Veränderungen des Abflusses von Niederschlagswasser in fließenden Gewässern zwei-

ter Ordnung erfordert, die durch menschliche Eingriffe in den Wasserhaushalt veranlaßt sind, obliegt es den Kreisen und kreisfreien Städten, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zum Anstau von Gewässern und von Rückhaltebecken, einen Ausgleich der Wasserführung herbeizuführen und zu sichern. Erstreckt sich der Bereich, in dem der Anlaß zu den Ausgleichsmaßnahmen entstanden ist und in dem die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind, auf das Gebiet mehrerer Kreise und kreisfreier Städte, sind diese verpflichtet, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen gemeinsam durchzuführen.

(2) § 46 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Soweit Wasserverbände nach Gesetz oder Satzung den Ausgleich der Wasserführung zur Aufgabe haben, obliegt ihnen die Pflicht, den Ausgleich der Wasserführung herbeizuführen und zu sichern; insoweit treten sie an die Stelle der Kreise und kreisfreien Städte.

§ 88

Umlage des Aufwands

(1) Die Kreise, kreisfreien Städte und Wasserverbände können den ihnen aus der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach § 87 entstehenden Aufwand innerhalb des Bereichs, in dem der Anlaß zu den Ausgleichsmaßnahmen entstanden ist, auf diejenigen umlegen, die zu den nachteiligen Abflußveränderungen nicht nur unwesentlich beitragen (Veranlasser). Anstelle der Eigentümer, deren Grundstücke innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen, und anstelle von Abwassereinleitern, deren Abwasser sie gemäß § 53 zu beseitigen haben, können die Gemeinden zu Umlagen herangezogen werden. Die Befugnis der Wasserverbände, stattdessen für Ausgleichsmaßnahmen von ihren Mitgliedern Verbandsbeiträge nach den dafür geltenden Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

(2) Die Gemeinden können die von ihnen gemäß Absatz 1 aufzubringende Umlage auf die einzelnen Veranlasser abwälzen.

(3) Bei der Umlage nach Absatz 1 und der Abwälzung nach Absatz 2 ist von Maßstäben auszugehen, die zum Umfang der Veranlassung nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis stehen.

§ 89

(Zu § 31 WHG)

Pflicht zum Gewässerausbau

(1) Wenn und soweit das Wohl der Allgemeinheit es erfordert und nicht schon eine Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung nach § 87 besteht, obliegt es dem zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, für den schadlosen Wasserabfluß durch Ausbau des Gewässers zu sorgen. Obliegt die Gewässerunterhaltung nicht einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, kann die allgemeine Wasserbehörde den Verpflichteten zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten. Während eines Flurbereinigungsverfahrens tritt an die Stelle des zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten die Teilnehmergemeinschaft.

(2) § 88 findet sinngemäß Anwendung, soweit Ausbaumaßnahmen durch nachteilige Abflußveränderungen veranlaßt sind. Im übrigen findet § 92 Abs. 1 Sätze 1, 2, 5 und 6 und Abs. 2 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Anteile der Erschwerer entfallen.

Abschnitt II

Sicherung des schadlosen Wasserabflusses

Titel I

Gewässerunterhaltung

§ 90

(Zu § 28 WHG)

Umfang der Gewässerunterhaltung

(1) Die Gewässerunterhaltung erstreckt sich auf das Gewässerbett einschließlich der Ufer. Ist ein Gewässer ganz oder teilweise ausgebaut, ist der Zustand zu erhalten, in den es durch den Ausbau versetzt ist; dies gilt nicht,

wenn die allgemeine Wasserbehörde erklärt hat, die Erhaltung dieses Zustandes sei nicht mehr erforderlich.

(2) Zur Gewässerunterhaltung gehören auch

- Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung des Selbstreinigungsvermögens des Gewässers, soweit nicht andere dazu verpflichtet sind;
- die Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat sowie andere Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Wirkungen des Gewässers und seiner Ufer im Naturhaushalt und für die Gewässerlandschaft zu erhalten;
- Maßnahmen, die erforderlich sind, um bei Hochwasser angetriebene Gegenstände, die sich am Gewässer abgelagert haben, einzusammeln und zur Abfallbeseitigung bereitzustellen.

§ 91

(Zu § 29 WHG)

Pflicht zur Gewässerunterhaltung

(1) Die Unterhaltung der fließenden Gewässer obliegt unbeschadet § 94

- bei Gewässern erster Ordnung dem Staat,
- bei Gewässern zweiter Ordnung den Gemeinden, die mit ihrem Gebiet Anlieger sind (Anliegergemeinden).

Die Kreise können im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung übernehmen; insoweit treten sie an die Stelle der Gemeinden.

(2) Soweit Wasserverbände nach Gesetz oder Satzung die Gewässerunterhaltung zur Aufgabe haben, obliegt ihnen die Gewässerunterhaltung; insoweit treten sie an die Stelle der Gemeinden.

§ 92

(Zu § 29 WHG)

Umlage des Unterhaltungsaufwands

(1) Die Gemeinden können den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehenden Aufwand sowie die von ihnen an die Kreise oder Wasserverbände abzuführenden Beträge innerhalb des Gemeindegebiets als Gebühren nach den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes auf

- die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflußvorgang hinaus erschweren (Erschwerer), und
- die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet),

umlegen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundeigentümers der Erbbauberechtigte. Der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil wird vorab als Vomhundertsatz des Gesamtaufwands festgesetzt und auf die einzelnen Erschwerer verteilt; dabei dürfen der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil und der vom einzelnen Erschwerer zu zahlende Beitrag zum Umfang der Erschwerern nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis stehen. Die danach verbleibenden Kosten sind die förderungsfähigen Aufwendungen. Der Teil der förderungsfähigen Aufwendungen, der nicht durch Finanzierungshilfen gedeckt ist, kann auf die Eigentümer im seitlichen Einzugsgebiet umgelegt werden. Im Zusammenhang bebauter Ortsteile sollen höher bewertet werden als die übrige Fläche; das Nähere regelt das Ortsrecht.

(2) Kreise und Wasserverbände können den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehenden Aufwand innerhalb ihres Gebiets auf die Erschwerer und die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet im Verhältnis ihrer Gebietsteile im Einzugsgebiet umlegen. Absatz 1 Sätze 3, 5 und 6 gelten entsprechend. Die Befugnis der Wasserverbände, stattdessen für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung von ihren Mitgliedern Verbandsbeiträge nach den dafür geltenden Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 93

(Zu § 29 WHG)

Finanzierungshilfen des Landes

Das Land gewährt den nach § 91 zur Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung Verpflichteten Finanzierungshilfen zu den förderungsfähigen Aufwendungen. Dafür sind im jeweiligen Landeshaushalt Mittel in Höhe von mindestens der Hälfte des von der obersten Wasserbehörde geschätzten förderungsfähigen Gesamtaufwands auszubringen, der für die Unterhaltung dieser Gewässer voraussichtlich entstehen wird. Die Verteilung und Verwendung der Mittel richtet sich nach Richtlinien, die der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags erläßt.

§ 94

(Zu § 29 WHG)

Unterhaltungspflicht bei Anlagen
in und an fließenden Gewässern

Anlagen in und an fließenden Gewässern sind von ihrem Eigentümer so zu erhalten, daß der ordnungsmäßige Zustand des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

§ 95

(Zu § 29 WHG)

Gewässerunterhaltung durch Dritte

(1) Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung kann auf Grund einer Vereinbarung mit Zustimmung der allgemeinen Wasserbehörde mit öffentlich-rechtlicher Wirkung von einem anderen übernommen werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn der neue Pflichtige seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(2) Soweit die Pflicht zur Gewässerunterhaltung gemäß Absatz 1 auf einen anderen übergegangen ist, haben die nach § 91 zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten die jeweils erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auf Kosten des Pflichtigen durchzuführen, wenn dieser in angemessener Frist seine Pflicht nicht oder nicht genügend erfüllt. Die Ersatzvornahme durch kreisangehörige Gemeinden ordnet die untere Wasserbehörde, die Ersatzvornahme durch kreisfreie Städte die obere Wasserbehörde an.

§ 96

(Zu § 29 WHG)

Beseitigungspflicht des Störers

Ist ein Hindernis für den Wasserabfluß oder für die Schifffahrt von einem anderen als dem zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten verursacht worden, hat die allgemeine Wasserbehörde, soweit tunlich, den anderen zur Beseitigung anzuhalten. Hat der zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete das Hindernis beseitigt oder die Beseitigung durch geeignete Maßnahmen versucht, hat ihm der Störer den Aufwand zu erstatten, soweit die Arbeiten erforderlich waren und der Aufwand das angemessene Maß nicht überschreitet. Im Streitfall setzt die allgemeine Wasserbehörde den zu erstattenden Betrag nach Anhören der Beteiligten fest.

§ 97

(Zu § 30 WHG)

Besondere Pflichten
im Interesse der Gewässerunterhaltung

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden.

(2) Die Anlieger und Hinterlieger haben das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.

(3) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, daß die Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist.

(4) Alle nach § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach dieser Vorschrift beabsichtigten Arbeiten und Maßnahmen sind dem Duldungspflichtigen rechtzeitig anzukündigen.

(5) Entstehen durch Handlungen nach den Absätzen 1 bis 3 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz gegen den Unterhaltungspflichtigen.

§ 98

(Zu §§ 28 bis 30 WHG)

Entscheidung in Fragen der Gewässerunterhaltung

Die allgemeine Wasserbehörde stellt im Streitfall fest, wem die Pflicht zur Gewässerunterhaltung oder eine besondere Pflicht im Interesse der Gewässerunterhaltung obliegt. Sie stellt den Umfang dieser Pflichten allgemein oder im Einzelfall fest. Sie regelt die Verpflichtung im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes. Sie setzt den Schadensersatz im Sinne des § 30 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 97 Abs. 5 dieses Gesetzes fest; die §§ 154 bis 156 sind sinngemäß anzuwenden. Ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt zur Gewässerunterhaltung verpflichtet, trifft die obere Wasserbehörde die Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 4. Sind Wasserverbände zur Unterhaltung verpflichtet, ist deren Aufsichtsbehörde zuständig.

Titel 2

Anlagen in und an Gewässern

§ 99

Genehmigung

(1) Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in oder an Gewässern einschließlich der Häfen, Lande- und Umschlagstellen bedarf der Genehmigung. Ausgenommen sind Anlagen, die der erlaubnispflichtigen Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen, einer anderen behördlichen Zulassung auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes bedürfen oder in einem bergrechtlichen Betriebsplan zugelassen werden. Häfen, Lande- und Umschlagstellen sind in jedem Fall genehmigungspflichtig.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt oder mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Bei der Genehmigung von Häfen, Lande- und Umschlagstellen sind die Belange des allgemeinen Verkehrs zu wahren. Bei baulichen Anlagen, für die eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden nicht gegeben ist, hat die nach Absatz 3 zuständige Behörde auch die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu prüfen.

(3) Zuständig ist die untere Wasserbehörde.

Neunter Teil

Gewässerausbau, Talsperren und Rückhaltebecken

Abschnitt I

Gewässerausbau

§ 100

(Zu § 31 WHG)

Grundsätze

(1) Die Zulassung des Gewässerausbaus ist zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung überwiegender Belange des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden kann, oder wenn dem Ausbau nach Absatz 2 widersprochen wird.

(2) Dient der Gewässerausbau nicht dem Wohl der Allgemeinheit, kann ihm der widersprechen, der durch den Ausbau nachteilige Wirkungen auf ein Recht zu erwarten hat, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden können. Der Ausbau kann gleichwohl zugelassen werden, wenn der durch den Ausbau zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

(3) Die Zulassung des Gewässerausbaus kann unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erfolgen,

1. die zum Wohl der Allgemeinheit infolge des Ausbaus, insbesondere zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und der Gewässerlandschaft erforderlich sind,
2. durch die
 - a) nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen,
 - b) nachteilige Wirkungen im Sinne des § 27 Abs. 1 verhütet oder ausgeglichen werden.

§ 101

(Zu § 31 WHG)

Entschädigungspflicht beim Gewässerausbau

Soweit Nebenbestimmungen der in § 100 Abs. 3 Nr. 2 bezeichneten Art mit dem Gewässerausbau nicht vereinbar oder wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind, kann der von der nachteiligen Wirkung Betroffene Entschädigung verlangen.

§ 102

(Zu § 31 WHG)

Besondere Pflichten im Interesse des Gewässerausbaus

(1) Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung des Gewässerausbaus erforderlich ist, haben die Anlieger und Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung auf Anordnung der allgemeinen Wasserbehörde zu dulden, daß der Unternehmer des Gewässerausbaus oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen.

(2) Entstehen Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz. Die allgemeine Wasserbehörde setzt den Schadensersatz fest; die §§ 154 bis 156 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Trifft den Unternehmer die Pflicht zum Ausbau oder dient der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit, findet § 46 sinngemäß Anwendung.

§ 103

(Zu § 31 WHG)

Vorteilsausgleich

(1) Baut eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ein Gewässer aus und erhalten Eigentümer von Grundstücken und Anlagen dadurch einen nicht nur unerheblichen Vorteil, können sie nach dem Maß ihres Vorteils zu den Aufwendungen herangezogen werden. Im Streitfall setzt die allgemeine Wasserbehörde den Beitrag nach Anhören der Beteiligten fest.

(2) Dient der Gewässerausbau auch der Erfüllung einer Verpflichtung nach § 87 Abs. 1 oder § 89 Abs. 1, sind die Beiträge nach Absatz 1 vorab zu ermitteln. Der verbleibende Rest des Aufwands wird nach den dafür geltenden Vorschriften umgelegt.

§ 104

(Zu § 31 WHG)

Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und für die Erteilung der Genehmigung nach § 31 Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes ist die allgemeine Wasserbehörde; sie hat das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft zu beteiligen. Entsteht durch die Gewinnung von Bodenschätzen ein Gewässer, ist die für die Genehmigung der Abgrabung zuständige Behörde, in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben das Landesoberbergamt, auch für die Zulassung des Gewässerausbaus zuständig. Die nach Satz 2 zuständige Behörde entscheidet im Benehmen mit dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft. Bei baulichen Anlagen, für die eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden nicht gegeben ist, haben die nach den Sätzen 1 und 2 zuständigen Behörden auch die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu prüfen.

(2) Dient der Gewässerausbau der Schifffahrt oder der Errichtung von Häfen, Lande- und Umschlagstellen, so bedarf die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens der

Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert.

(3) Für Beginn und Vollendung des Gewässerausbaus können Fristen gesetzt werden. Jede Frist kann um höchstens fünf Jahre verlängert werden. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb der Frist begonnen, tritt die Planfeststellung oder die Genehmigung außer Kraft. Wird die Frist für die Vollendung nicht eingehalten, so kann die zuständige Behörde den Plan oder die Genehmigung aufheben.

Abschnitt II

Talsperren und Rückhaltebecken

§ 105

Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern

(1) Talsperren sind Anlagen zum Anstauen eines Gewässers und zum dauernden Speichern von Wasser oder schlammigen Stoffen, bei denen die Höhe des Absperrbauwerks von der Sohle des Gewässers unterhalb des Absperrbauwerks oder vom tiefsten Geländepunkt im Speicher bis zur Krone mehr als fünf Meter beträgt und das Speicherbecken bis zur Krone gefüllt mehr als 100 000 Kubikmeter umfaßt. Als Talsperren gelten auch andere Stauanlagen einschließlich ihrer Speicherbecken, für die die obere Wasserbehörde feststellt, daß ähnliche Sicherheitsvorkehrungen notwendig sind wie für Talsperren.

(2) Erfüllen Anlagen zum Anstauen eines fließenden Gewässers und vorübergehenden Speichern von Hochwasser (Hochwasserrückhaltebecken) die Voraussetzungen des Absatzes 1, finden auf sie die Vorschriften des § 106 Abs. 1 und 2 Anwendung.

(3) Erfüllen Anlagen zum Anstauen und Speichern von Wasser oder schlammigen Stoffen außerhalb eines Gewässers (Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern) die Voraussetzungen des Absatzes 1, finden auf sie die Vorschriften des § 106 Abs. 1 und Abs. 2 Anwendung.

§ 106

Bau und Betrieb

(1) Talsperren sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb von Talsperren, die vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt werden.

(2) Entsprechen vorhandene Anlagen den Anforderungen des Absatzes 1 nicht, sind sie diesen Anforderungen anzupassen.

(3) Bau und Betrieb von Anlagen im Sinne des § 105 Abs. 3 bedürfen der Genehmigung durch die obere Wasserbehörde. Die Genehmigungspflicht entfällt in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben. Bei baulichen Anlagen, für die eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde nicht gegeben ist, hat die nach Satz 1 zuständige Behörde auch die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu prüfen.

(4) Für Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern gelten die §§ 41 und 42 sinngemäß.

Zehnter Teil

Sicherung des Hochwasserabflusses

Abschnitt I

Deiche

§ 107

(Zu § 31 WHG)

Errichten, Beseitigen, Umgestalten

(1) Für das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder sonstige wesentliche Umgestalten von Deichen, Hochwasser-

schutzmauern oder Dämmen, die den Hochwasserabfluß beeinflussen (Deiche), gelten die §§ 100, 101, 103 Abs. 1 und 104 sinngemäß.

(2) Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung des Deichbaus erforderlich ist, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken nach vorheriger Ankündigung auf Anordnung der allgemeinen Wasserbehörde zu dulden, daß der Unternehmer oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen. § 97 Abs. 4 und § 102 Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 108

Unterhaltung und Wiederherstellung

(1) Die durch dieses Gesetz begründete Pflicht zur Unterhaltung und Wiederherstellung von Deichen ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit.

(2) Deiche sind von demjenigen zu unterhalten, der sie errichtet hat. Deiche, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen, sind von dem bisher Unterhaltungspflichtigen auch weiterhin zu unterhalten.

(3) Ist ein Deich ganz oder teilweise verfallen oder durch Naturgewalt oder fremdes Eingreifen zerstört, so kann die allgemeine Wasserbehörde den Unterhaltungspflichtigen verpflichten, den Deich bis zu der früheren Höhe und Stärke wiederherzustellen, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Ist der Deich von einem anderen als dem Unterhaltungspflichtigen beschädigt oder zerstört worden, so ist der andere, soweit tunlich, zur Wiederherstellung anzuhalten. § 96 Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß.

(4) Ist ungewiß oder streitig, wer zur Unterhaltung des Deiches verpflichtet ist, kann die allgemeine Wasserbehörde die Gemeinden, deren Gebiet durch den Deich geschützt wird, vorläufig zur Unterhaltung heranziehen. Die Gemeinden können unbeschadet Absatz 5 von dem Unterhaltungspflichtigen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.

(5) Die Aufwendungen für Unterhaltung und Wiederherstellung von Deichen sind nach dem Maß ihres Vorteils von denjenigen zu tragen, deren Grundstücke durch den Deich geschützt werden; die allgemeine Wasserbehörde kann zulassen, daß an Stelle des Beitrags in Geld Arbeiten geleistet oder Baustoffe geliefert werden. Im Streitfall setzt die allgemeine Wasserbehörde nach Anhören der Beteiligten den Beitrag fest.

§ 109

Unterhaltung durch Dritte

Die Unterhaltungspflicht kann von einem anderen durch Vereinbarung unter Zustimmung der allgemeinen Wasserbehörde mit öffentlich-rechtlicher Wirkung übernommen werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn der neue Pflichtige seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

§ 110

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) Soweit es zur ordnungsmäßigen Unterhaltung eines Deiches erforderlich ist, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken nach vorheriger Ankündigung zu dulden, daß der Unterhaltungspflichtige oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beschafft werden können. Entstehen Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an den Deich angrenzenden Grundstücke haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung oder Sicherheit des Deiches beeinträchtigen kann.

§ 111

Entscheidung in Unterhaltungsfragen

Die allgemeine Wasserbehörde stellt im Streitfall fest, wem die Unterhaltung oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung obliegt. Sie stellt den Umfang der Unterhaltung und der besonderen Pflichten im Interesse der Unterhaltung allgemein oder im Einzelfall fest.

Sie setzt ferner den Schadensersatz im Sinne des § 110 Abs. 1 fest; die §§ 154 bis 156 gelten sinngemäß.

Abschnitt II

Überschwemmungsgebiete

§ 112

(Zu § 32 WHG)

Feststellung

(1) Die obere Wasserbehörde stellt das Überschwemmungsgebiet durch ordnungsbehördliche Verordnung fest. Die Feststellung ist auf Kosten der anordnenden Behörde im Regierungsamtsblatt zu verkünden und in den Gemeinden ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Die auf Grund bisherigen Rechts festgestellten Überschwemmungsgebiete gelten als solche im Sinne des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes.

(2) Die obere Wasserbehörde kann bei Überschwemmungsgebieten an Gewässern erster Ordnung oder innerhalb von Rückhaltebecken für Entscheidungen nach §§ 113 und 114 durch ordnungsbehördliche Verordnung ganz oder teilweise an Stelle der unteren Wasserbehörde das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft für zuständig erklären.

§ 113

(Zu § 32 WHG)

Genehmigung

(1) Wer in Überschwemmungsgebieten die Erdoberfläche erhöhen oder vertiefen, Anlagen herstellen, verändern oder beseitigen, Baum- oder Strauchpflanzungen anlegen will, bedarf der Genehmigung der unteren Wasserbehörde. § 32 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt oder mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn der Hochwasserschutz es erfordert.

(3) Durch ordnungsbehördliche Verordnung der oberen Wasserbehörde kann bestimmt werden, daß Handlungen im Sinne des Absatzes 1 wegen ihrer unerheblichen Einwirkungen auf den Hochwasserabfluß keiner Genehmigung bedürfen.

§ 114

(Zu § 32 WHG)

Zusätzliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses kann durch ordnungsbehördliche Verordnung der oberen Wasserbehörde bestimmt werden, daß der Genehmigung durch die untere Wasserbehörde bedarf, wer im Überschwemmungsgebiet Stoffe lagern oder ablagern oder Bodenbestandteile entnehmen will.

(2) Unter derselben Voraussetzung kann durch ordnungsbehördliche Verordnung der oberen Wasserbehörde oder durch Verfügung der unteren Wasserbehörde bestimmt werden, daß im Überschwemmungsgebiet Hindernisse aller Art zu beseitigen, die Bewirtschaftung von Grundstücken beizubehalten oder zu ändern, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen zu treffen und Vertiefungen einzuebnen sind. Stellt eine Anordnung nach Satz 1 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung zu leisten.

Abschnitt III

Wild abfließendes Wasser

§ 115

Veränderung des Wasserablaufs, Pflicht zur Aufnahme

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks darf den Ablauf des wild abfließenden Wassers nicht künstlich so ändern, daß tieferliegende Grundstücke belästigt werden. Unter dieses Verbot fällt eine Veränderung des Wasserablaufs infolge veränderter wirtschaftlicher Benutzung des Grundstücks nicht.

(2) Der Eigentümer eines Grundstücks kann von den Eigentümern der tieferliegenden Grundstücke die Aufnahme des wild abfließenden Wassers verlangen, wenn er es durch Anlagen auf seinem Grundstück nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand abführen kann. Können die Eigentümer der tieferliegenden Grundstücke das Wasser nicht oder nur mit erheblichem Aufwand weiter abführen, so sind sie zur Aufnahme nur gegen Schadensersatz und nur dann verpflichtet, wenn der Vorteil für den Eigentümer des höherliegenden Grundstücks erheblich größer ist als ihr Schaden.

(3) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit kann die untere Wasserbehörde eine Änderung des Wasserablaufs anordnen. Stellt die Anordnung eine Enteignung dar, so hat der Begünstigte dafür Entschädigung zu leisten; läßt sich ein Begünstigter nicht feststellen, trifft die Entschädigungspflicht das Land.

(4) Diese Vorschriften gelten auch für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

Elfter Teil

Gewässeraufsicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 116

Aufgabe und Zuständigkeit

(1) Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es,

1. die Gewässer und ihre Benutzung,
2. die Beschaffenheit des Rohwassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung,
3. die Wasserschutzgebiete,
4. die Überschwemmungsgebiete,
5. die Talsperren und Rückhaltebecken,
6. die Deiche,
7. die Anlagen, die unter das Wasserhaushaltsgesetz, dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Vorschriften fallen,

zu überwachen. Zur Gewässeraufsicht gehören auch die Bauüberwachung und die Bauabnahme der baulichen Anlagen, bei deren Genehmigung nach den Vorschriften dieses Gesetz auch die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu prüfen ist. Werden Gewässerbenutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung ausgeübt, Gewässer ohne die erforderliche Planfeststellung oder Genehmigung ausgebaut, Anlagen ohne die erforderliche Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung errichtet, eingebaut, betrieben oder wesentlich geändert, kann die nach Absatz 2 zuständige Behörde verlangen, daß ein entsprechender Antrag gestellt wird.

(2) Die Gewässeraufsicht obliegt der allgemeinen Wasserbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Überwachung

1. von Abwassereinleitungen obliegt der Wasserbehörde, die nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis zuständig wäre,
2. der Beschaffenheit des Rohwassers und von Aufbereitungsanlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung obliegt der Wasserbehörde, die nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis oder Bewilligung der Rohwasserentnahme zuständig wäre,
3. von Abwasseranlagen obliegt der Wasserbehörde, die nach § 49 Abs. 2 und § 58 für die Genehmigung zuständig wäre.

§ 18 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

In den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben nimmt das Bergamt die Gewässeraufsicht im Zusammenwirken mit der nach den Sätzen 1 und 2 zuständigen Wasserbehörde wahr.

(3) Bei der Überwachung

1. der Abwassereinleitungen,
2. der Beschaffenheit des Rohwassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung,

3. der Abwasserbehandlungsanlagen und der Aufbereitungsanlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung,
4. der Gewässer und Anlagen, deren Überwachung der oberen Wasserbehörde obliegt, namentlich der Talsperren und Rückhaltebecken im Sinne des § 105, der Deiche an Gewässern erster Ordnung

werden die nach Absatz 2 zuständigen Wasserbehörden von den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft und dem Landesamt für Wasser und Abfall unterstützt.

§ 117

Besondere Pflichten

Die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde, des Landesamts für Wasser und Abfall, der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten dieser Behörden und Fachdienststellen sind befugt, zur Überwachung nach § 21 des Wasserhaushaltsgesetzes, zur Ermittlung der Grundlagen des Wasserhaushalts und zur Durchführung der Gewässeraufsicht Gewässer zu befahren und Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und die zu überwachenden Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

§ 118

Kosten der Gewässeraufsicht

Wird zu Maßnahmen der Gewässeraufsicht dadurch Anlaß gegeben, daß jemand unbefugt handelt oder Auflagen nicht erfüllt, können ihm die Kosten dieser Maßnahmen auferlegt werden.

§ 119

Gemeinsame Durchführung von Aufgaben

Sind Gemeinden, Kreise oder Wasserverbände nach diesem Gesetz zur gemeinsamen Durchführung einer Aufgabe verpflichtet und kommen sie ihrer Verpflichtung nicht oder nur unzureichend nach, können sie zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach den dafür geltenden Vorschriften zusammengeschlossen werden.

Abschnitt II

Besondere Vorschriften

§ 120

Überwachung von Abwassereinleitungen

Abwassereinleitungen von im Jahresdurchschnitt mehr als ein Kubikmeter je zwei Stunden sind in der Weise zu überwachen, daß mehrmals im Jahr Proben zu entnehmen und zu untersuchen sind. Ausgenommen sind Einleitungen von Abwasser, das keiner Behandlung bedarf, und Abwassereinleitungen, von denen keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist. Die zur Überwachung erforderlichen Probeentnahmen und Untersuchungen werden von den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft oder in den von der oberen Wasserbehörde festgelegten Fällen von Untersuchungsstellen durchgeführt, die im Auftrage der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft tätig werden. Im einzelnen Fall dürfen keine Untersuchungsstellen beauftragt werden, die für den Abwassereinleiter auf wasserwirtschaftlichem Gebiet gegen Entgelt bereits in anderer Weise, insbesondere als Gutachter oder im Rahmen der Selbstüberwachung tätig sind. In Fällen, die einen hohen Spezialisierungsgrad oder einen hohen apparativen Aufwand erfordern, wird das Landesamt für Wasser und Abfall auf Ersuchen der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft tätig.

§ 121

Wasserschau

(1) Die fließenden Gewässer zweiter Ordnung sind, soweit es zur Überwachung der ordnungsgemäßen Gewäs-

serunterhaltung geboten ist, zu schauen; sofern an ihnen jährlich wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen vorzunehmen sind, sind sie mindestens einmal im Jahr zu schauen (Wasserschau). Bei der Wasserschau ist festzustellen, ob das Gewässer ordnungsgemäß unterhalten ist. Die Wasserschau wird von der unteren Wasserbehörde, bei den von Unterhaltungsverbänden unterhaltenen Gewässern und Gewässerstrecken von der Aufsichtsbehörde des Unterhaltungsverbandes durchgeführt. Dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

(2) Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde ist Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben, und in den Fällen, in denen die untere Wasserbehörde die Schau nicht selbst durchführt, auch dieser. Die Schautermine sind zwei Wochen vorher ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

§ 122

Deichschau

Die Bestimmungen des § 121 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sind auf Deiche sinngemäß anzuwenden. Die Deichschau wird für Deiche an Gewässern erster Ordnung vom Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, für Deiche an Gewässern zweiter Ordnung von der unteren Wasserbehörde, bei den von Deichverbänden unterhaltenen Deichen von der Aufsichtsbehörde des Deichverbandes durchgeführt. Den zur Deichunterhaltung Verpflichteten und den Eigentümern der Deiche ist Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben.

§ 123

Wassergefahr

(1) Werden zur Abwendung einer durch Hochwasser, Eisgang oder andere Ereignisse bedingten gegenwärtigen Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen notwendig, so sind, sofern es ohne erhebliche eigene Nachteile geschehen kann, alle benachbarten Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, auf Anforderung der allgemeinen Wasserbehörde die erforderliche Hilfe zu leisten.

(2) Ist ein Deich bei Hochwasser gefährdet, so haben alle Bewohner der bedrohten und, falls erforderlich, der benachbarten Gebiete auf Anforderung der allgemeinen Wasserbehörde zu den Schutzarbeiten Hilfe zu leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zur Verfügung zu stellen. Den in Anspruch genommenen Bewohnern des bedrohten Gebiets ist auf Verlangen Entschädigung zu gewähren. Der den in Anspruch genommenen Bewohnern benachbarter Gebiete entstehende Schaden ist in entsprechender Anwendung der §§ 42 und 43 des Ordnungsbehördengesetzes zu ersetzen. § 46 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes gilt entsprechend. Entschädigungspflichtig ist der Unterhaltungspflichtige (§ 108). Kommt es zu keiner gütlichen Einigung, setzt die allgemeine Wasserbehörde die Entschädigung fest.

Zwölfter Teil

Zwangsrechte

§ 124

Ermitteln der Grundlagen des Wasserhaushalts

Soweit das Ermitteln der Grundlagen des Wasserhaushalts es erfordert, können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Gewässern und Grundstücken verpflichtet werden, die Errichtung und den Betrieb von Meßanlagen zu dulden.

§ 125

Verändern oberirdischer Gewässer

(1) Zugunsten eines Unternehmens der Entwässerung oder der Abführung von Abwasser können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten eines fließenden Gewässers und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grund-

stücke verpflichtet werden, die zur Herbeiführung eines besseren Wasserabflusses dienenden Veränderungen des Gewässers (Vertiefungen, Verbreiterungen, Durchstiche, Verlegungen) zu dulden.

(2) Absatz 1 gilt nur, wenn das Unternehmen anders nicht zweckmäßiger oder nur mit erheblichem Mehraufwand durchgeführt werden kann, der von dem Unternehmen zu erwartende Nutzen den Schaden der Betroffenen erheblich übersteigt und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 126

Benutzen oberirdischer Gewässer

(1) Zugunsten der auf einer Erlaubnis oder Bewilligung beruhenden Benutzung eines oberirdischen Gewässers, die der Gewässereigentümer nicht schon nach § 13 zu dulden hat, können der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte des Gewässers verpflichtet werden, die Benutzung des Gewässers zu dulden.

(2) § 125 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis oder Bewilligung enden die hiermit in Zusammenhang stehenden Zwangsrechte.

§ 127

Anschluß von Stauanlagen

Will jemand auf Grund einer Erlaubnis oder Bewilligung eine Stauanlage errichten, so können die Anlieger verpflichtet werden, den Anschluß zu dulden, soweit er die Ufergrundstücke nur unwesentlich beeinträchtigt.

§ 128

Durchleiten von Wasser und Abwasser

(1) Zugunsten eines Unternehmens der Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken, der Fortleitung von Wasser oder Abwasser und zugunsten einer Stauanlage können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke und Gewässer verpflichtet werden, das ober- und unterirdische Durchleiten von Wasser und Abwasser und die Unterhaltung der Leitungen zu dulden.

(2) Wasser und Abwasser dürfen nur in dichten Leitungen durchgeleitet werden, wenn sonst das Durchleiten Nachteile oder Belästigungen herbeiführen würde.

(3) § 125 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 129

Mitbenutzen von Anlagen

(1) Der Unternehmer einer Grundstücksentwässerungs-, Wasserversorgungs- oder Abwasseranlage kann verpflichtet werden, deren Mitbenutzung einem anderen zu gestatten, wenn dieser die Entwässerung, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung oder Abwasserfortleitung anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichem Mehraufwand ausführen kann und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht. Der Unternehmer einer Abwasseranlage kann auch dann verpflichtet werden, wenn die gemeinsame Benutzung der Anlagen in einem Abwasserbeseitigungsplan vorgesehen ist. Soll die Mitbenutzung in der Durchleitung von Wasser durch eine fremde Wasserversorgungsleitung bestehen, so kann sie nur einem Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung zugebilligt werden.

(2) Das Zwangsrecht kann nur erteilt werden, wenn der Betrieb der Anlagen des Unternehmers nicht wesentlich beeinträchtigt wird und der Mitbenutzer einen angemessenen Teil der Anlage- und Unterhaltungskosten übernimmt.

(3) Ist die Mitbenutzung zweckmäßig nur bei entsprechender Veränderung der Anlage möglich, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Veränderung nach eigener Wahl entweder selbst vorzunehmen oder zu dulden. Den Aufwand der Veränderung trägt der Mitbenutzer.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf den Unternehmer einer Grundstücksbewässerungsanlage zugunsten der Eigentümer von Grundstücken, die zur Herstellung der Anlage in Anspruch genommen sind.

§ 130

Einschränkende Vorschriften

Die Vorschriften der §§ 125, 126 und 128 gelten nicht für Gebäude, Hofräume, Gärten und Parkanlagen. Ein Zwangsrecht kann jedoch erteilt werden, wenn Wasser oder Abwasser unterirdisch und in dichten Leitungen durchgeleitet werden soll.

§ 131

Entschädigungspflicht, Sonstiges

(1) In den Fällen der §§ 124 bis 129 ist der Betroffene zu entschädigen. Zur Entschädigung ist verpflichtet, wer die Erteilung des Zwangsrechts beantragt.

(2) § 8 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 Abs. 1 dieses Gesetzes gelten sinngemäß.

§ 132

Vorbereitung des Unternehmens

Auf Handlungen, die zur Vorbereitung eines die Erteilung eines Zwangsrechts rechtfertigenden Unternehmens erforderlich sind, ist § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (PrGS. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), entsprechend anzuwenden. Die dort vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung kann unterbleiben.

§ 133

Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung von Zwangsrechten ist die untere Wasserbehörde, in den Fällen des § 126 die für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung zuständige Behörde.

Dreizehnter Teil

Entschädigung

§ 134

(Zu §§ 12, 15, 17, 19 WHG)

Entschädigungspflichtiger

In den Fällen des § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 4 Satz 1 und § 17 Abs. 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 19 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 14 dieses Gesetzes und im Fall des § 106 dieses Gesetzes ist das Land zur Entschädigung verpflichtet. Ist ein anderer als das Land durch die die Entschädigungspflicht auslösende Anordnung unmittelbar begünstigt, hat er dem Land die Entschädigung nach dem Maß seines Vorteils zu erstatten, soweit nicht im Einzelfall Billigkeitsgründe entgegenstehen. Die obere Wasserbehörde setzt den zu erstattenden Betrag fest.

§ 135

(Zu § 20 WHG)

Grunderwerbspflicht, Zuständigkeit

(1) Wird die Nutzung eines Grundstücks infolge der die Entschädigungspflicht auslösenden Verfügung unmöglich gemacht oder erheblich erschwert, so kann der Grundstückseigentümer verlangen, daß der Entschädigungspflichtige das betroffene Grundstück zum gemeinen Wert erwirbt. Ist der nicht betroffene Rest eines nur teilweise betroffenen Grundstücks nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig zu nutzen, so kann der Grundstückseigentümer den Erwerb auch des Restes verlangen.

(2) Ist das in das Eigentum des Entschädigungspflichtigen übergehende Grundstück mit Rechten Dritter belastet, so sind die Artikel 52 und 53 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch anzuwenden.

(3) Zuständig für die Entscheidung über die Entschädigung sind

1. der Regierungspräsident in den Fällen, in denen das Land zur Entschädigung verpflichtet ist und für Entschädigungen, zu denen Dritte als Folge der Festsetzung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten verpflichtet sind,

2. in allen anderen Fällen die Behörde, welche die die Entschädigungspflicht auslösende behördliche Verfügung erläßt.

(4) § 20 des Wasserhaushaltsgesetzes und Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift gelten sinngemäß für die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu leistende Entschädigung.

Vierzehnter Teil

Wasserbehörden

§ 136

Behördenaufbau

Oberste Wasserbehörde ist

der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

obere Wasserbehörde

der Regierungspräsident,

untere Wasserbehörde

der Kreis und die kreisfreie Stadt.

§ 137

Allgemeine Wasserbehörde

Allgemeine Wasserbehörde ist

1. die obere Wasserbehörde

für Gewässer erster Ordnung,

für die mit Gewässern erster Ordnung in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken,

für Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken (§ 105 Abs. 2) und Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern (§ 105 Abs. 3),

für Deiche an Gewässern erster Ordnung und sonstige Deiche, soweit sie im Rückstaugebiet von Gewässern erster Ordnung liegen;

2. die untere Wasserbehörde

für alle anderen Gewässer und Anlagen.

§ 138

Wasserbehörden als Sonderordnungsbehörden

Die Wasserbehörden sind Sonderordnungsbehörden. Die ihnen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr. Ihre Befugnisse zur Gefahrenabwehr auf Grund allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

§ 139

Aufsichtsbehörden

(1) Die Aufsicht über die unteren Wasserbehörden führt die obere Wasserbehörde. Die Aufsicht über die Bergämter im Rahmen der Gewässeraufsicht führt das Landesoberbergamt.

(2) Die oberste Aufsicht wird von der obersten Wasserbehörde geführt.

§ 140

Bestimmung der zuständigen Behörde in besonderen Fällen

(1) Ist in derselben Sache die Zuständigkeit mehrerer Wasserbehörden oder mehrerer Staatlicher Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft begründet oder ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in benachbarten Bezirken einheitlich zu regeln, kann die gemeinsame nächsthöhere Behörde die zuständige Behörde bestimmen.

(2) Ist auch eine Behörde eines anderen Landes zuständig, so kann die Landesregierung mit der zuständigen Behörde des anderen Landes die gemeinsame zuständige Behörde vereinbaren.

Fünfzehnter Teil Verwaltungsverfahren

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 141

Geltungsbereich von Verordnungen

(1) Erstreckt sich der Geltungsbereich einer Verordnung oder einzelner ihrer Bestimmungen nicht auf das Gebiet des Landes, eines Regierungsbezirks oder einer Gebietskörperschaft, ist der Geltungsbereich in der Verordnung zu beschreiben oder in Karten, Plänen oder Verzeichnissen darzustellen, die einen Bestandteil der Verordnung bilden. Die Karten, Pläne oder Verzeichnisse müssen erkennen lassen, welche Grundflächen von der Verordnung betroffen werden. Im Zweifel gilt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter als nicht betroffen.

(2) Sind Karten, Pläne oder Verzeichnisse Bestandteile einer Verordnung, kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie während der Geltungsdauer der Verordnung zu jedermanns Einsicht bei den Gemeinden ausgelegt werden, deren Gebiet von der Verordnung betroffen wird, sofern der Inhalt der Karten, Pläne oder Verzeichnisse zugleich in der Verordnung grob umschrieben wird. Im textlichen Teil der Verordnung müssen Ort und Zeit der Auslegung bezeichnet sein.

§ 142

Sicherheitsleistung

(1) Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit sie erforderlich ist, um die Erfüllung von Nebenbestimmungen und sonstigen Verpflichtungen zu sichern. Der Staat und die Gebietskörperschaften sind von der Sicherheitsleistung frei; dasselbe gilt für sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.

(2) Auf Sicherheitsleistungen im Rahmen dieses Gesetzes sind die §§ 232 und 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

Abschnitt II

Förmliches Verwaltungsverfahren, Schutzgebietsverfahren

Titel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 143

Grundsatz

(1) Im förmlichen Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergehen die Entscheidungen über

1. die Erteilung einer Bewilligung,
2. den Ausgleich von Rechten und Befugnissen mit Ausnahme von Erlaubnissen untereinander,
3. die Erteilung von Zwangsrechten.

(2) Für die Festsetzung von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten gelten die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß.

§ 144

Vertreterbestellung

Ein Vertreter kann von Amts wegen bestellt werden für Miteigentümer oder gemeinschaftliche Eigentümer von Grundstücken, sofern sie der Aufforderung, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht nachkommen. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein gemeinsamer Bevollmächtigter benannt wird.

§ 145

Aussetzung des Verfahrens

(1) Sind gegen einen Antrag Einwendungen auf Grund eines besonderen privatrechtlichen Titels erhoben worden, so kann bei Streit über das Bestehen dieses Titels die

zuständige Behörde entweder unter Vorbehalt dieser Einwendungen über den Antrag entscheiden oder das Verfahren bis zur Erledigung des Streites aussetzen. Das Verfahren ist auszusetzen, wenn bei Bestehen des Privatrechtsverhältnisses der Antrag abzuweisen wäre.

(2) Bei Aussetzung des Verfahrens ist eine Frist zu bestimmen, binnen derer die Klage zu erheben ist. Wird die Klage nicht fristgerecht erhoben oder wird der Prozeß nicht weiterbetrieben, kann das Verfahren fortgesetzt werden.

§ 146

Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten fallen dem Antragsteller zur Last. Kosten, die durch unbegründete Einwendungen entstanden sind, können demjenigen, der sie erhoben hat, auferlegt werden.

Titel 2

Bewilligungsverfahren

§ 147

(Zu § 9 WHG)

Erfordernisse des Antrags

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung ist mit den zur Beurteilung erforderlichen Plänen (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen) bei der zuständigen Behörde einzureichen.

(2) Unvollständige, mangelhafte oder offensichtlich unzulässige Anträge können ohne Durchführung des förmlichen Verwaltungsverfahrens zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitzuteilenden Mängel nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist behebt. Unvollständig sind insbesondere Anträge, denen die zur Beurteilung erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) nicht beiliegen.

§ 148

Bekanntmachung

(1) In Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen ist der Plan für das beabsichtigte Unternehmen in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Unternehmen voraussichtlich auswirkt. Die Auslegung ist ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Personen, die von den nachteiligen Wirkungen des beabsichtigten Unternehmens voraussichtlich betroffen werden, sollen auf die Bekanntmachung besonders hingewiesen werden. § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Ist die Erweiterung eines Unternehmens beabsichtigt, über das schon entschieden ist, gilt Absatz 1 nur für die beabsichtigte Erweiterung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß es sich um eine Erweiterung handelt.

§ 149

(Zu §§ 9, 10 WHG)

Inhalt des Bescheids

Der Bescheid hat neben dem Inhalt der Bewilligung zu enthalten:

1. die Entscheidung über Einwendungen,
2. die Entscheidung über andere Anträge nach § 28,
3. die Entscheidung über eine Entschädigung, soweit deren Festsetzung nicht einem späteren Verfahren vorbehalten wird,
4. die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens.

Titel 3

Andere Verfahren

§ 150

Festsetzen von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten

(1) Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten werden von Amts wegen ein-

geleitet und durchgeführt. Sie finden mit dem Erlaß der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebietes ihren Abschluß. §§ 144 bis 146 finden keine Anwendung. Ein Auszug aus der Niederschrift über die mündliche Verhandlung ist an diejenigen zu versenden, die ihre Einwendungen aufrechterhalten haben.

(2) § 148 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 und Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 151

Ausgleichsverfahren, Zwangsrechtsverfahren

(1) Für das Verfahren über den Ausgleich von Rechten und Befugnissen (§ 29) gilt § 146 nicht. Die Kosten des Ausgleichsverfahrens fallen den Beteiligten nach dem Maß ihres schätzungsweise zu ermittelnden Vorteils zur Last.

(2) Für das Verfahren über die Erteilung von Zwangsrechten gilt § 147 sinngemäß.

Abschnitt III Planfeststellung

§ 152

Grundsatz

(1) Im Planfeststellungsverfahren nach Teil V Abschnitt 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergehen die Entscheidungen über die Feststellung eines Plans für

1. den Gewässerausbau,
2. den Deichbau und
3. die Durchführung von Verbandsunternehmen (§ 170 Abs. 2).

(2) Ist ein Vorhaben nach Absatz 1 festgestellt, ist der festgestellte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

§ 153

Anzuwendende Vorschriften

Die Vorschriften des § 11 des Wasserhaushaltsgesetzes und der §§ 147 bis 149 dieses Gesetzes gelten sinngemäß.

Abschnitt IV Verfahren bei Entschädigung

§ 154

Festsetzen

(1) Vor Festsetzung der Entschädigung hat die zuständige Behörde auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Kommt eine Einigung zustande, so hat sie diese zu beurkunden und den Beteiligten auf Antrag eine Ausfertigung der Urkunde zuzustellen. In der Urkunde sind der Entschädigungspflichtige und der Entschädigungsberechtigte zu bezeichnen.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die zuständige Behörde die Entschädigung durch schriftlichen Bescheid fest. In dem Bescheid sind der Entschädigungspflichtige und der Entschädigungsberechtigte zu bezeichnen. Der Bescheid ist den Beteiligten mit einer Belehrung über Zulässigkeit, Form und Frist der Klage zuzustellen.

(3) Wird der Entschädigungspflichtige verpflichtet, ein Grundstück zu erwerben (§ 135 Abs. 1), so hat die zuständige Behörde unverzüglich das Grundbuchamt um Eintragung eines Vermerks über die Verpflichtung zu ersuchen. Der Vermerk wirkt gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs wie eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums.

§ 155

Rechtsweg

(1) Wegen der Festsetzung der Entschädigung können die Beteiligten binnen einer Notfrist von drei Monaten nach Zustellung des Festsetzungsbescheides Klage vor den ordentlichen Gerichten erheben.

(2) Die Klage gegen den Entschädigungspflichtigen wegen der Entschädigung in Geld ist auf Zahlung des ver-

langten Betrages oder Mehrbetrages zu richten. Die Klage gegen den Entschädigungsberechtigten ist darauf zu richten, daß die Entschädigung unter Aufhebung oder Abänderung des Festsetzungsbescheides anderweit festgesetzt wird. Klagt der Entschädigungspflichtige, so fallen ihm die Kosten des ersten Rechtszuges in jedem Fall zur Last.

§ 156

Vollstreckbarkeit

(1) Die Niederschrift über die Einigung nach § 154 Abs. 1 ist nach Zustellung an die Beteiligten vollstreckbar. Der Festsetzungsbescheid nach § 154 Abs. 2 ist den Beteiligten gegenüber vollstreckbar, wenn er für diese unanfechtbar geworden ist oder das Gericht ihn für vorläufig vollstreckbar erklärt hat.

(2) Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die mit dem Festsetzungsverfahren befaßte Behörde ihren Sitz hat, und, wenn das Verfahren bei einem Gericht anhängig ist, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts. In den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786, 791 der Zivilprozeßordnung tritt das Amtsgericht, in dessen Bezirk die mit dem Festsetzungsverfahren befaßte Behörde ihren Sitz hat, an die Stelle des Prozeßgerichts.

Sechzehnter Teil

Wasserbuch

§ 157

(Zu § 37 WHG)

Einrichtung

(1) Die oberste Wasserbehörde bestimmt, wie das Wasserbuch einzurichten und zu führen ist.

(2) Das Wasserbuch wird von der oberen Wasserbehörde angelegt und geführt.

(3) Berührt ein Gewässer mehrere Regierungsbezirke, kann die oberste Wasserbehörde eine obere Wasserbehörde mit der Anlegung und Führung des Wasserbuchs betrauen.

(4) Bei den unteren Wasserbehörden und den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft sind beglaubigte Auszüge der Wasserbücher niederzulegen.

§ 158

(Zu § 37 WHG)

Eintragung

(1) In das Wasserbuch sind außer den in § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Rechtsverhältnissen einzutragen

1. Heilquellenschutzgebiete,
2. die von den §§ 91 und 94 abweichenden Unterhaltungspflichten,
3. die Zwangsrechte.

(2) Rechtsverhältnisse von untergeordneter Bedeutung werden unbeschadet § 16 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht eingetragenen. Erloschene Rechte sind zu löschen.

(3) Die Eintragungen im Wasserbuch haben keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung.

§ 159

(Zu § 37 WHG)

Verfahren

(1) Eintragungen in das Wasserbuch werden von Amts wegen vorgenommen, sobald das Rechtsverhältnis nachgewiesen ist.

(2) Alte Rechte und alte Befugnisse, deren Rechtsbestand nicht nachgewiesen ist, sind bei der Eintragung als

„behauptete Rechte und Befugnisse“ zu kennzeichnen; ihre Eintragung soll unterbleiben, wenn ihr Bestand offenbar unmöglich ist.

§ 160
(Zu § 37 WHG)

Einsicht

(1) Die Einsicht in das Wasserbuch, seine Abschriften und diejenigen Urkunden, auf die in der Eintragung Bezug genommen wurde, ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Unter der gleichen Voraussetzung sind auf Verlangen gegen Kostenersatz beglaubigte Auszüge zu fertigen.

(2) Die Einsicht in solche Urkunden, die Mitteilungen über geheimzuhaltende Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen enthalten, ist nur nach Zustimmung dessen gestattet, der an der Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat.

Siebzehnter Teil

Bußgeldbestimmungen

§ 161
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt unbeschadet § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 15 des Abwasserabgabengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 3 die Bezeichnung der Uferlinie unbefugt beseitigt oder sonstwie verändert;
2. einer Verordnung zu einem Wasserschutzgebiet nach § 14 zuwiderhandelt;
3. entgegen § 15 Abs. 4 Handlungen ohne Genehmigung vornimmt;
4. einer Verordnung zu einem Heilquellenschutzgebiet nach § 16 Abs. 3 zuwiderhandelt;
5. einer Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen sowie zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 18 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt;
6. entgegen § 18 Abs. 4 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt;
7. entgegen § 31 Abs. 1 eine Benutzungsanlage ohne Genehmigung dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt;
8. entgegen § 31 Abs. 3 Satz 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt;
9. entgegen § 34 den Anordnungen der Wasserbehörde zur Regelung des Gemeingebrauchs zuwiderhandelt;
10. einer Verordnung zur Ausübung der Schifffahrt nach § 37 Abs. 3 zuwiderhandelt;
11. entgegen § 37 Abs. 6 Schifffahrt ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen Auflagen betreibt;
12. entgegen § 39 Abs. 1 einen genehmigungsbedürftigen Fährbetrieb ohne Genehmigung einrichtet oder ausübt;
13. einer Verordnung nach § 39 Abs. 5 über die Betriebs- und Beförderungspflicht für Fähren zuwiderhandelt;
14. entgegen § 39 Abs. 6 einen nicht genehmigten Fährtarif erhebt oder einen genehmigten Tarif überschreitet;
15. entgegen § 41 Abs. 4 der Anzeigepflicht im Fall der Beschädigung oder Änderung der Stau- oder Festpunkte nicht nachkommt;
16. entgegen § 41 Abs. 5 eine die Beschaffenheit der Stau- oder Festpunkte beeinflussende Handlung ohne Genehmigung vornimmt;
17. entgegen § 42 aufgestautes Wasser unbefugt abläßt;
18. entgegen § 53 seiner Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung nicht nachkommt;
19. entgegen § 58 die der Erstellung oder wesentlichen Veränderung von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung zugrunde liegende Planung nicht genehmigen läßt;
20. einer Verordnung zur Genehmigungspflicht für Einleitungen wassergefährdender Stoffe in Abwasseranlagen nach § 59 zuwiderhandelt;

21. entgegen § 60 Abs. 1 seinen Verpflichtungen zur Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen nicht nachkommt oder den dazu auf Grund einer Verordnung nach § 60 Abs. 2 getroffenen Regelungen zuwiderhandelt (ohne davon nach § 61 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 befreit zu sein) oder wer entgegen § 60 Abs. 4 die Aufzeichnung über die Selbstüberwachung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt;
22. entgegen § 61 seiner Verpflichtung zur Selbstüberwachung nicht nachkommt oder Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt;
23. entgegen § 66 Abs. 2 der Anzeigepflicht über die Inbetriebnahme einer Abwasserbehandlungsanlage nicht nachkommt;
24. entgegen § 69 Abs. 3 seiner Verpflichtung zur Vorlage von Daten und Unterlagen, zur Erteilung von Auskünften und zur Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt oder seine Duldungspflichten nicht erfüllt;
25. entgegen § 75 seine Abgabeerklärung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt;
26. entgegen § 99 Anlagen in oder an Gewässern einschließlich der Häfen, Lande- und Umschlagstellen ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen Auflagen errichtet oder wesentlich verändert;
27. entgegen §§ 108 Abs. 2 und 109 der Verpflichtung zur Unterhaltung von Deichen nicht nachkommt;
28. entgegen § 113 ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen Auflagen Veränderungen der Erdoberfläche vornimmt, Anlagen herstellt, verändert oder beseitigt oder Baum- oder Strauchpflanzungen anlegt;
29. einer Verordnung zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses nach § 114 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt;
30. entgegen § 117 das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen nicht gestattet, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht oder die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge nicht zur Verfügung stellt,

und zwar in den Fällen der Nummern 2 bis 5, 10, 13, 20, 21 und 29, sofern die Anordnung für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist. Eine auf einen bestimmten Tatbestand bezogene Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Anordnung vor dem 1. April 1970 ergangen ist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

§ 162

Zuständige Verwaltungsbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Abwasserabgabengesetz und diesem Gesetz sind

1. bei Verstößen gegen das Abwasserabgabengesetz und §§ 66 Abs. 2 und 75 das Landesamt für Wasser und Abfall,
2. bei den übrigen Verstößen die nach § 116 Abs. 2 für die Gewässeraufsicht zuständige Behörde.

Achtzehnter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 163

Weitergeltung bisheriger Verordnungen

Die auf Grund des vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Wasserrechts erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnungen und Rechtsverordnungen gelten bis zum Inkrafttreten von entsprechenden Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes fort.

§ 164

(Zu § 15 WHG)

Alte Rechte und alte Befugnisse

Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende alte Rechte und alte Befugnisse bleiben aufrechterhalten.

§ 165

(Zu § 16 WHG)

Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse

Ein entsprechend der öffentlichen Aufforderung vom 30. Juli 1963 (GV. NW. S. 265) gemäß § 16 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes fristgemäß gestellter Antrag auf Eintragung eines alten Rechts oder einer alten Befugnis, der zurückgewiesen werden müßte, weil am 1. Juni 1962 keine rechtmäßigen Anlagen vorhanden waren, ist als Antrag gemäß § 17 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes anzusehen.

§ 166

Sonstige aufrechterhaltene Rechte

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, auf besonderem Titel beruhenden Rechte, ein Gewässer in anderer Weise als in § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmt, zu benutzen, können durch die obere Wasserbehörde beschränkt oder aufgehoben werden, soweit von der Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist. Dabei ist Entschädigung zu leisten, soweit es sich um eine Enteignung handelt.

§ 167

Grundrechte der Artikel 12 und 13 des Grundgesetzes

(1) Durch § 39 wird das Recht auf Freiheit der Berufswahl (Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(2) Soweit ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter durch die §§ 16, 70, 72, 97, 102, 107, 110 und 117 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, hat er

1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen nur während der üblichen Betriebszeit,
2. das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen außerhalb der üblichen Betriebszeit nur, sofern die Prüfung zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und
3. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören, jederzeit zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.

§ 168

Anhängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren werden von der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fortgeführt.

§ 169

Solquellen

Auf Solquellen im Sinne des Allgemeinen Berggesetzes findet nur § 16 Anwendung. Dasselbe gilt für mineralische Heilquellen und Kohlensäurequellen im ehemaligen Land Lippe.

§ 170

(Zu § 13 WHG)

Sondervorschriften für Wasserverbände

(1) Ist das nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz erlaubnis- oder genehmigungspflichtige Unternehmen eines Wasserverbands Gegenstand einer Plangenehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Verbands, so entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung die für die Plangenehmigung zuständige Be-

hörde. Ist für die Plangenehmigung der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig, entscheidet die obere Wasserbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung.

(2) Die Pläne für die Durchführung von Unternehmen der Wasserverbände können in einem Planfeststellungsverfahren festgestellt werden, wenn der Verband es beantragt oder nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde des Verbands mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder mit Einwendungen zu rechnen ist. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist die obere Wasserbehörde.

§ 171

Durchführung des Gesetzes

Die nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Werden dabei bauaufsichtliche Belange berührt, ist das Einvernehmen des Innenministers erforderlich. Verwaltungsvorschriften zu den §§ 37 bis 40 und zu § 99 Abs. 2 Satz 2 erläßt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr; Verwaltungsvorschriften zu § 16 Abs. 2 erläßt der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 172

Änderung des Landesorganisationsgesetzes

Das Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 werden hinter den Worten „das Landesamt für Ernährungswirtschaft“ die Worte „das Landesamt für Wasser und Abfall“ eingefügt.

§ 173

Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage treten außer Kraft:

1. das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232),
2. Zweiter Teil, Fünfzehnter Titel § 91, soweit er das Hafengeld betrifft, und §§ 94 bis 96 des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten vom 5. Februar 1794,
3. § 7 des Gesetzes betreffend die Befugnis zum Übersetzen vom linken zum rechten Rheinufer vom 4. Juli 1840 (PrGS. S. 227), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22).

(3) Soweit in Rechtsvorschriften auf die nach Absatz 2 außer Kraft getretenen Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften an ihre Stelle.

Düsseldorf, den 4. Juli 1979

Die Landesregierung des
Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
und den Innenminister
der Finanzminister
Posser

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
zugleich für
den Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales
Bäumer

Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 1

Gewässer erster Ordnung

I. Landesgewässer

Bezeichnung des Gewässers	Endpunkte des Gewässers	
Bocholter Aa	Brüggenhütte	Landesgrenze
Ems	Wehr in Warendorf	Schönefliether Wehr
Glenne	Einmündung des Haustenbaches	Lippe
Lippe	Einmündung der Pader bei Schloß Neuhaus	Rhein
Rheinberger Altrhein (Rheinberger Kanal)	Brücke an der Mündung des Moersbaches	Rhein
Ruhr	Einmündung der Möhne	oberhalb der Schloßbrücke in Mülheim (Ruhr)
Sieg	Landesgrenze	Rhein

Zu den vorstehend aufgeführten Gewässerstrecken gehören die natürlichen Gewässer, die sich von ihnen abzweigen und wieder mit ihnen vereinen (Nebenarme), und ihre Mündungsarme.

II. Bundeswasserstraßen

1. Dortmund-Ems-Kanal
2. Ems
3. Ems-Weser-Elbe-Kanal
4. Griethauser Altrhein
5. Lippe-Seitenkanal
6. Rhein
7. Rhein-Herne-Kanal mit Verbindungskanal zur Ruhr
8. Ruhr
9. Spoy-Kanal
10. Weser

mit den im Verzeichnis der Reichswasserstraßen (Anlage A zu dem Gesetz über den Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 29. Juli 1921, RGBl. S. 961) aufgeführten in Nordrhein-Westfalen liegenden Strecken.

Einzelpreis dieser Nummer DM 5.—

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf